



# AUFSICHTSPFLICHT

Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten  
in der Jugend(verbands)arbeit



# AUFSICHTSPFLICHT

Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten  
in der Jugend(verbands)arbeit

---

## Vorwort \_\_\_6

## Einleitung \_\_\_7

- 1 Aufsichtspflicht als eine wesentliche Sorgfaltspflicht in der Jugendarbeit \_\_\_8
  - 1.1 Übernahme und Zeitraum der Aufsichtspflicht \_\_\_8
  - 1.2 Inhalt und Maßstab der Aufsichtspflicht \_\_\_9
  - 1.3 Maßnahmen der tatsächlichen Aufsichtsführung \_\_\_12
  - 1.4 Typen und Relevanz von Gefahren \_\_\_14
  - 1.5 Unterschied zwischen Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht \_\_\_15
  - 1.6 Beispielfälle zu Fragen der Aufsichtspflicht \_\_\_16
  
- 2 Haftung des\_r aufsichtspflichtigen Jugendarbeiters\_in \_\_\_19
  - 2.1 Haftungssubjekte \_\_\_19
  - 2.2 Haftungsgrundlagen \_\_\_20
    - 2.2.1 Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB \_\_\_20
    - 2.2.2 Haftung nach § 832 BGB \_\_\_21
  - 2.3 Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB \_\_\_21
    - 2.3.1 Rechtsgutsverletzung \_\_\_21
    - 2.3.2 Verletzungshandlung bzw. Aufsichtspflichtverletzung durch Unterlassen \_\_\_21
    - 2.3.3 Kausalität und Zurechnung \_\_\_22
    - 2.3.4 Rechtfertigung \_\_\_23
    - 2.3.5 Verschulden \_\_\_25
  - 2.4 Voraussetzungen des § 832 Abs. 1 BGB \_\_\_27
    - 2.4.1 Rechtsgutsverletzung bei einem\_r Dritten durch Aufsichtsbedürftige \_\_\_27
    - 2.4.2 Unterlassen der Abwendung des\_r Jugendleiters\_in trotz Aufsichtspflicht \_\_\_27
    - 2.4.3 Exkulpationsmöglichkeiten \_\_\_28
  - 2.5 Beweislastunterschiede \_\_\_28
  - 2.6 Möglichkeiten der Haftungsübernahme; Mitverschulden \_\_\_29
    - 2.6.1 Organisationsverschulden im Sinne des § 831 BGB \_\_\_29
    - 2.6.2 Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche \_\_\_30
    - 2.6.3 Mitverschulden des\_r Teilnehmers\_in \_\_\_31

- 3 Fazit — 32
- 4 Stichwortverzeichnis — 33
- 5 Über die Autorin und den Autor — 61

# Vorwort

Aufsichtspflichten, Schadensersatz und Haftung – leidige Themen, mit denen sich aber jede\_r in der Jugendarbeit Tätige zwangsläufig auseinandersetzen muss. Nicht umsonst sind die Rechtsfragen der konkreten Jugendarbeit ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil jeder Juleica-Ausbildung.

Immer wieder ist der Satz zu hören, wer sich ehrenamtlich engagiere, stehe bereits mit einem Fuß im Gefängnis. Dass diese Annahme nicht zutrifft und viele Ängste vor Haftungsrisiken unbegründet sind, wenn die von Jugendleiterinnen und Jugendleitern für Kinder und Jugendliche übernommene Verantwortung sorgsam ausgeübt wird, soll diese Arbeitshilfe erläutern.

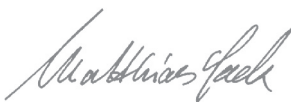
Ich freue mich, dass diese vielfach gewünschte Publikation jetzt fertiggestellt werden konnte und durch sie Fragen beantwortet werden, mehr Rechtssicherheit geschaffen wird und damit Schäden schon von vornherein verhindert werden, weil auch Praxisempfehlungen für die Ausübung der Sorgfaltspflichten enthalten sind. Schließlich ist jeder Schaden einer zu viel, und Jugendarbeit soll trotz der zunehmenden Regulierung allen Beteiligten Spaß und Freude bereiten und nicht unnötig erschwert werden.

In diesem Sinne wünsche ich viele interessante Einblicke in die enthaltenen Rechtsfragen und angeregte Diskussionen und Beratungen bei Juleica-Ausbildungen und anderen Veranstaltungen rund um Fragen der Aufsichtspflicht.

Bereits seit längerer Zeit wurde immer wieder die Erstellung einer Arbeitshilfe zu Fragen der Aufsichtspflicht und anderer Sorgfaltspflichten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendarbeit, vor allem bei Ferienmaßnahmen, gewünscht. Nun konnte dieser Wunsch realisiert werden. Hierfür gilt mein besonderer Dank meinem Co-Autor Felix Stöhler. Ohne seine intensive Arbeit an dieser Arbeitshilfe, die er weit über sein Studienpraktikum hinaus fortgesetzt hat, läge diese Publikation sicher nicht vor.

Wir haben neben umfassenden Erläuterungen der Rechtsgrundlagen der Sorgfaltspflichten bei Maßnahmen der Jugendarbeit sowohl eine Sammlung von typischen Fragen aufgenommen als auch Musterteilnahmebedingungen und ein Musteranmeldeformular. Somit soll diese Publikation Informationen und Rechtssicherheit zu diversen Fragen der zivilrechtlichen Haftung bei Maßnahmen der Jugendarbeit und Anregungen zur sorgfältigen Erfüllung der Pflichten bieten. Viele Aspekte dieser Rechtsfragen sind weder gesetzlich noch durch höchstrichterliche Rechtsprechung eindeutig geklärt, weshalb die Empfehlungen vor allem auf unserer langjährigen Erfahrung als Jugendleiter\_in beruhen. Es sind also auch andere Möglichkeiten denkbar, die Sorgfaltspflichten gut und richtig zu erfüllen. Wir freuen uns auch über Rückmeldungen und weitere Fragen, da wir eine Fortschreibung der Arbeitshilfe um neue Themen planen.

Ich hoffe, mit der Publikation etwas mehr Rechtssicherheit bei Maßnahmen der Jugendarbeit zu bieten, unbegründete Ängste vor Haftungsrisiken zu nehmen und damit mehr unbeschwerte Freude für in der Jugendarbeit Aktive zu bieten.



MATTHIAS FACK  
PRÄSIDENT DES BAYERISCHEN JUGENDRINGS




DR. GABRIELE WEITZMANN  
GESCHÄFTSFÜHRERIN DES BAYERISCHEN JUGENDRINGS



# Einleitung

Inhalte von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten und der zivil- und strafrechtlichen Haftung sind die Basis für eine Vielzahl an Rechtsfragen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Gerade weil die Tätigkeiten häufig ehrenamtlich geleistet werden, besteht ein hohes Interesse an Rechtssicherheit und der Wunsch, sich bereits im Vorfeld einer Maßnahme oder Aktivität abzusichern und nicht bei drohenden oder eingetretenen Schäden mit Schadensersatzforderungen oder anderen nachteiligen Rechtsfolgen rechnen zu müssen.

Häufig kursiert der Satz: „Als Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit steht man mit einem Fuß im Knast.“ Dass dies nicht der Fall ist, wenn einige Regelungen und Empfehlungen beachtet werden, soll diese Arbeitshilfe aufzeigen. Diese Arbeitshilfe enthält daher eine Reihe von häufig gestellten Fragen und Themen rund um Aufsichtspflichten und Haftung. Diese Fragen sind nicht abschließend und die Autorin und der Autor planen, die Arbeitshilfe beizeiten fortzuschreiben und gegebenenfalls um weitere Themen und Fragen zu ergänzen.

Wir hoffen, einige Unklarheiten zu beseitigen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Ergänzend zu dieser Arbeitshilfe stellt der BJR im Webshop die Mustervorlagen „Erfassungsbogen Freizeiten“ und „Allgemeine Reisebedingungen“ zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Dies dient insbesondere der Arbeitserleichterung für Jugendverbände, da sich die Word-Dokumente direkt bearbeiten lassen. Zudem können die Mustervorlagen so an die jeweils aktuelle Rechtslage angepasst werden.

shop.bjr.de

## Aufbau der Broschüre

Vorab eine kurze Einführung, wie die Arbeitshilfe aufgebaut ist bzw. wie sie sinnvoll genutzt werden kann:

Die Arbeitshilfe besteht aus zwei Teilen, die mit zahlreichen Verweisungen miteinander verzahnt sind: **Im ersten Teil** wird eine Einführung gegeben, wie eine Aufsichtspflicht bei dem\_r Jugendleiter\_in entsteht, welchen Inhalt sie hat und welche Intensität der Beaufsichtigung und konkrete Maßnahmen es zu ihrer Erfüllung braucht. Es folgt ein Überblick über die Haftungsmöglichkeiten des\_r Jugendleiters\_in, der sich am Aufbau der Tatbestände im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) orientiert. Abschließend wird behandelt, wie die Haftung des\_r Jugendleiters\_in durch die Haftung des Trägers oder ein Mitverschulden der Teilnehmer\_innen relativiert bzw. ergänzt werden kann. Zwei Ansprüchen soll dieser erste Teil gerecht werden: Die Autorin und der Autor haben versucht, auch diesen ersten Teil mit vielen Beispielen aus der Praxis sowie Originalfällen greifbar zu machen. Darüber hinaus werden aber auch Hintergrundinformationen bereitgestellt, um das Recht, das Jugendleiter\_innen betrifft, nicht als unabänderliches Faktum zu vermitteln, sondern verständlich zu machen, wie es zu diesem Recht und seiner Anwendbarkeit kommt. Der zweite Anspruch ist es, den Drahtseilakt zwischen juristischer Korrektheit und notwendiger Vereinfachung so gut wie möglich zu bewältigen. So offensichtlich eine Vereinfachung notwendig ist, um, gerade bei der ersten intensiveren Berührung mit Rechtsfragen, einen verständlichen Einstieg zu schaffen, so notwendig ist es im Gegenzug dazu, das anwendbare Recht auch korrekt darzustellen.

**Der zweite Teil** widmet sich konkreten Problemen und versteht sich als Nachschlagewerk. Auch hier ist es Ziel, in den kurzen Texten möglichst umfassend zu informieren.

 bezieht sich auf Erläuterungen im Schlagwortverzeichnis

 bezeichnet Querverweise in der Arbeitshilfe

 verweist auf rechtliche Grundlagen

# 1 Aufsichtspflicht

## als eine wesentliche Sorgfaltspflicht in der Jugendarbeit

### 1.1 Übernahme und Zeitraum der Aufsichtspflicht

Die erste wichtige Frage, die man sich als Jugendleiter\_in zum Thema Aufsichtspflicht stellen muss, ist: Wie komme ich überhaupt zu einer solchen Pflicht? Dazu muss man wissen, dass diese grundsätzlich als Inhaltsteil der Personensorge gem. § 1626 Abs. 1 BGB den Eltern per Gesetz übertragen ist.

#### § 1626 Abs. 1 BGB

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

#### § 1631 Abs. 1 BGB

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Eltern können die Aufsichtspflicht aber durch Vertrag an jemand anderen übertragen. Hat man nun, wie es in der Jugendarbeit üblich ist, eine Veranstaltung, die ein Ehrenamtlicher für einen Trägerverband durchführt, ergibt sich die folgende Situation:

- ❖ Eltern übertragen Aufsichtspflicht an Träger der Maßnahme.
- ❖ Träger überträgt Aufsichtspflicht an Jugendleiter\_in als Verrichtungsgehilfe.
- ❖ Jugendleiter\_in muss Aufsichtspflicht erfüllen.

Eine solche Übertragung muss nicht immer ausdrücklich zwischen den Eltern und dem Träger vereinbart werden. In der Regel wird der Träger sogar selten mit den Eltern direkt über die Übertragung der Aufsichtspflicht reden, geschweige denn einen schriftlichen Vertrag schließen, was beides eine Übertragung auslösen würde. Vielmehr reicht es, wenn Eltern ihre Kinder zu einer betreuten Veranstaltung des Trägers schicken und diese von dem\_ der dort zuständigen Mitarbeiter\_in die Gruppe aufgenommen bzw. auf die Freizeit mitgenommen werden. Genauso kommt auch der\_ die Jugendleiter\_in zu seiner\_ ihrer Aufsichtspflicht, indem er\_ sie mit dem Träger vereinbart, dass er\_ sie eine Veranstaltung durchführt. Auch hier muss es keine ausdrückliche Vereinbarung geben. Juristisch korrekt spricht man hier vom Vertragsschluss durch konkludentes (d. h. schlüssiges) Handeln.

Idealerweise ist aber in der Anmeldung ein Hinweis aufgenommen, der auch so ausgestaltet werden kann, dass die Eltern per Unterschrift bestätigen müssen, dass die Aufsichtspflicht auf den Träger bzw. auf die zuständigen Jugendleiter\_innen übergeht.


- ➔ vgl. Mustervorlage „Erfassungsbogen Freizeiten“ im BJR-Webshop



**Wichtig ist, dass sich mit dieser Übertragung der Maßstab der Aufsichtspflicht nicht grundlegend verändert, sondern der Umfang der Aufsichtspflicht und die Maßnahmen zur ihrer ausreichenden Erfüllung auch auf den\_ die Jugendleiter\_in übergehen.**

Interessant ist auch die Frage, wann die Aufsichtspflicht beginnt und wann sie wieder erlischt. Prinzipiell besteht die Aufsichtspflicht ab dem den Teilnehmer\_innen bekanntgegebenen oder mit ihnen vereinbarten Beginn der Veranstaltung oder Gruppenstunde oder dem Abfahrtszeitpunkt der Freizeit bis zum ebenso bekannten Ende bzw. bis zur Rückkunft. Hin- und Heimweg fallen also – sofern nichts anderes vereinbart wurde – nicht in den Verantwortungsbereich des\_r Jugendmitarbeiters\_in.

Gerade bei Freizeiten ist es häufig auftretende Praxis, dass auf der Rückfahrt die Eltern erst per Handy über eine ungefähre Ankunftszeit informiert werden oder sich diese durch Staus oder andere unvorhergesehene Ereignisse verschiebt. In diesem Fall muss man davon ausgehen, dass die Aufsichtspflicht erst erlischt, wenn die\_der Teilnehmende dann auch tatsächlich abgeholt wird.

 **zur Frage, was passiert, wenn Eltern ihr Kind zu spät oder gar nicht abholen, s. Warten, wenn Teilnehmende nicht abgeholt werden**

Bei einem\_r volljährigen Teilnehmer\_in besteht keinerlei Aufsichtspflicht, bei einem\_r Teilnehmer\_in, der\_ die auf der Freizeit volljährig wird, erlischt sie mit Eintritt der Volljährigkeit, s. dazu ausführlich bei volljährige Teilnehmer\_innen.

## 1.2 Inhalt und Maßstab der Aufsichtspflicht

Wenn nun bekannt ist, wie man die Aufsichtspflicht übernommen hat, stellt sich als nächste die Frage, was eigentlich ihr Inhalt ist und welche konkreten Pflichten sich aus einer übernommenen Aufsichtspflicht ergeben.

Ganz grundlegend ist es, sich bewusst zu machen, dass eine Aufsichtspflicht immer zwei Komponenten beinhaltet, nämlich

**die Pflicht, Schäden von dem\_ der Aufsichtsbedürftigen abzuwehren**

und

**Schäden zu verhindern, die der\_ die Aufsichtsbedürftige einem anderen zufügt.**

Auf den ersten Blick schwierig erscheint die Tatsache, dass der Begriff „Aufsichtspflicht“ nirgendwo im Gesetz klar und eindeutig definiert ist. Dies wäre aber schon deswegen schwierig, weil unterschiedliche Aufsichtsbedürftige auch unterschiedliche Beaufsichtigung brauchen und man dementsprechend einen riesigen Katalog mit sehr vielen unterschiedlichen Merkmalen, Situationen und sich daraus ergebenden Anforderungen an die Beaufsichtigung aufstellen müsste, der nicht mehr handhabbar wäre.

Dieses Fehlen einer Definition führt trotzdem nicht zu einem rechtsfreien Raum, denn die Rechtsprechung, und dabei besonders der BGH, hat Kriterien entwickelt, aus denen sich der Umfang der Pflichten ableiten lässt. Diese Kriterien bieten also Argumentationsspielräume, mit denen sich die Erfordernisse zur ausreichenden Beaufsichtigung der konkreten Situation bzw. Person anpassen lassen. Der BGH hat deshalb die Formel entwickelt, wonach sich der Umfang, also die Intensität der Aufsichtspflicht nach **Alter, Charakter und Eigenart** der\_ des jeweiligen Aufsichtsbedürftigen bestimmt. Ausgehend von dieser Formel lässt sich eine erste Merkregel aufstellen:

**Der Umfang der Aufsichtspflicht bestimmt sich immer nach dem Einzelfall. Es gibt keine pauschale Aufsichtspflicht, sondern sie richtet sich immer nach dem einzelnen Kind bzw. dem\_r einzelnen Jugendlichen.**

Die Kriterien des BGH helfen zwar bei der Bestimmung des Umfangs, müssen aber wegen ihrer Abstraktheit erst einmal greifbar gemacht werden:

Am einfachsten zu handhaben ist das Alterskriterium: Ein fünfjähriges Kind kann die Risiken des Alltags noch nicht so qualifiziert abschätzen wie ein 17-jähriger Jugendlicher. Für den\_ die Jugendleiter\_in bedeutet das, dass er\_sie auf das Kind auch sorgfältiger aufpassen muss und ihm weniger Eigenverantwortung übertragen kann. Die wachsende Eigenverantwortung mit zunehmendem Alter wird auch im Gesetz betont und sogar als Maßstab gesetzt:

#### § 1626 Abs. 2 BGB

- (1) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.

Die anderen beiden Kriterien Charakter und Eigenart sind eher unscharf, zielen aber beide auf die geistige und charakterliche Reife sowie auf Besonderheiten ab, die die Aufsichtsbedürftigkeit beeinflussen können. Ein Gefühl für diese Kriterien erhält man am besten über beispielhafte Fallgruppen:

Fälle, in denen die Aufsichtsbedürftigkeit geringer werden kann:

- ❖ Körperliche Fitness eines\_r Teilnehmers\_in
- ❖ Bekanntes Verantwortungsbewusstsein
- ❖ Spezielle bekannte Fähigkeiten des\_r Teilnehmers\_in (z. B. Schwimmkenntnisse, regelmäßiger sicherer Umgang mit Werkzeugen oder Feuer etc.)

Fälle, in denen die Aufsichtsbedürftigkeit höher wird:

- ❖ Behinderungen und Einschränkungen aller Art
- ❖ Allergien/Krankheiten (z. B. Wespengiftallergie, Diabetes, Asthma, Bluterkrankheit)
- ❖ Spezielle Auffälligkeiten wie Verhaltensstörungen, hohe Aggressivität, Zündelneigung
- ❖ Sprachbarrieren, kommunikative Schwierigkeiten und dergleichen

Problematisch in der Praxis ist aber meistens, dass beispielsweise ein\_e Jugendleiter\_in die Jugendlichen oft nicht so genau (manchmal sogar vor der Freizeit gar nicht) kennt, als dass er\_sie abschätzen könnte, welche Eigenarten der\_ die Teilnehmer\_in hat und wie reif er\_sie charakterlich und geistig schon ist. Allerdings gibt es Möglichkeiten, die man bei Freizeiten und Aktionen unbedingt nutzen sollte, um sich im Vorfeld der Maßnahme angemessen zu erkundigen:

Die erste Möglichkeit besteht in der Organisation eines Vortreffens, bei dem sich Jugendleiter\_innen und Teilnehmer\_innen kennenlernen können. Zwar liefert ein solches nur einen ersten Eindruck jedes\_r Teilnehmers\_in, aber durch beispielsweise ein oder mehrere Kennenlernspiele kann man meist wenigstens das Verhalten in der Gruppe oder Dinge wie ein gesteigertes

Aufmerksamkeitsbedürfnis erkennen und so immerhin eine erste Einschätzung bekommen. Auch kann es sinnvoll sein, die Eltern mit einzuladen, zum einen, um mit ihnen das Programm und seine Risiken auch getrennt von den Teilnehmer\_innen zu besprechen, zum anderen auch, weil sich die Möglichkeit ergibt, mit den Eltern direkt über Besonderheiten oder Auffälligkeiten ihres Kindes zu reden. Vonseiten der Jugendleiter\_innen sollte gerade bei Freizeiten eine Bereitschaft signalisiert werden, auch „schwierige“ Kinder und Jugendliche mitzunehmen, wenngleich auch klar eingefordert werden sollte, dass die Eltern ehrlich mit den Jugendleiter\_innen umgehen und Auffälligkeiten oder Handicaps nicht herunterspielen, um ihrem Kind die Teilnahme zu ermöglichen.

Die zweite Möglichkeit zur Information im Vorfeld bietet ein Befragungs- bzw. Teilnehmer\_innen-Erfassungsbogen, der die Fähigkeiten des\_r einzelnen Teilnehmers\_in, beispielsweise die Fähigkeit zu schwimmen bei einer Freizeit mit Kanus oder die vorhergehende Erfahrung bei einer Wanderfreizeit im Gebirge, abfragt. Außerdem ist es sehr wichtig, Allergien und einzelne körperliche oder auch psychische Schwächen und Krankheiten zu erfragen. Dieser Befragungs- bzw. Erfassungsbogen ist besonders bei Freizeiten wichtig und sollte auf jeden Fall der Anmeldung beiliegen oder den Teilnehmer\_innen zugeschickt werden.


 [Mustervorlage „Erfassungsbogen Freizeiten“ im BJR-Webshop](#)

Bei regelmäßigen Veranstaltungen sucht man am besten direkt das Gespräch mit den Eltern, um herauszufinden, ob es irgendwelche Auffälligkeiten bei einem\_r Teilnehmer\_in gibt.

Bei allen diesen Möglichkeiten ist eines wichtig: Es gehört letztlich zur ordnungsgemäßen Ausübung der Personensorge, dass die Eltern mit der Übertragung der Aufsichtspflicht den Träger bzw. die Aufsichtspersonen wahrheitsgemäß über Auffälligkeiten, Schwächen, Krankheiten oder andere Besonderheiten informieren. Mit verschwiegenen oder verleugneten Auffälligkeiten

muss die Aufsichtsperson erst rechnen, wenn sie selbst Anzeichen dafür erkennt, also z. B. eine anhaltende Aggressivität des\_r Teilnehmers\_in bemerkt oder ihr häufig auftretende Atemnot bei einem\_r Teilnehmer\_in auffällt. Eine Unterstellung von Auffälligkeiten im Voraus besteht daher nicht.

Neben den genannten Kriterien gibt es aber auch solche, die sich unabhängig von dem\_der Teilnehmer\_in auf die Aufsichtspflicht auswirken. Zum einen gehören dazu natürliche oder gegebene Faktoren, also Landschaft oder das Wetter. Befinden sich um das Gelände, auf dem eine Maßnahme mit Kindern durchgeführt wird, z. B. Felsformationen, wird die Aufsichtsbedürftigkeit höher, da die Felsen die Kinder zum Klettern animieren können. Zum anderen kann auch durch das Programm eine höhere Aufsichtsbedürftigkeit bestehen. So stellt ein eher erlebnispädagogisch geprägtes Programm ganz andere Anforderungen an den\_die Jugendleiter\_in als eine Gruppenstunde in einem geschlossenen Raum. Auch bei Sportfreizeiten oder gar Actionssportangeboten besteht eine höhere Aufsichtsbedürftigkeit, da schlicht auch das Risiko für die Teilnehmer\_innen höher ist.

 [vgl. dazu Actionssport](#)

Im Ergebnis heißt das:

**Zunächst ist es wichtig, anhand sämtlicher Kriterien zu bestimmen, wie intensiv der\_die einzelne Teilnehmer\_in in welcher Situation beaufsichtigt werden muss.**

### 1.3 Maßnahmen der tatsächlichen Aufsichtsführung

Hat man sich vergegenwärtigt, wie sich die Intensität bzw. der Maßstab für die Aufsichtsbedürftigkeit bestimmen lässt, ist die nächste Frage, welcher konkreten Maßnahmen bzw. welchen Verhaltens es nun zur Erfüllung dieser in der Intensität bestimmten Aufsichtspflicht bedarf. Diese erforderlichen Maßnahmen bauen in einer Art Kette aufeinander auf und steigern sich in ihrer Intensität:

#### **Beschaffen von Informationen**

Darunter fällt im Wesentlichen das, was im vorherigen Punkt schon abgehandelt wurde, also z. B. Vortreffen und Teilnehmer\_innen-Erfassungsbogen, aber auch das Verschaffen von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen, z. B. Gefahrenstellen vor Ort.

#### **Belehren, Anweisen, Warnen**

Dies ist die erste Stufe, die während einer Maßnahme durchzuführen ist. Sie umfasst das Aufstellen von verbindlichen Regeln (z. B. Verlassen des Lagers/Grundstücks, Umgang mit Feuer) genauso wie die Einweisung in den Umgang mit Werkzeugen. Es empfiehlt sich, die Einweisungen bzw. Regeln klar und präzise zu formulieren, um Missverständnisse zu vermeiden. Einweisungen oder Warnungen müssen wiederholt werden, wenn durch den\_die Jugendleiter\_in bemerkt wird, dass sie nicht befolgt werden. Grundsätzlich darf der\_die Jugendleiter\_in aber davon ausgehen, dass seine\_ihre Einweisungen verstanden und eingehalten werden. Erst bei gegenläufigen Anzeichen ist eine erneute Belehrung erforderlich.

#### **Überwachen/Präsent-Sein:**

Das Wort „Überwachen“ löst im ersten Moment ein befremdliches Gefühl aus, wenn man es mit Jugendarbeit in Verbindung bringt. Gemeint ist mit diesem Rechtsbegriff jedoch das Präsent-Sein des\_r Jugendleiters\_in. Werden die aufgestellten Regeln oder Einweisungen missachtet oder kommt es zu Situationen, in denen ein Eingreifen notwendig wird, kann das nur bemerkt werden, wenn der\_die Jugendleiter\_in bzw. das Mitarbeiterteam auch

entsprechend präsent und aufmerksam ist. Auch dieses Präsent-Sein versteht sich nicht als Aufstellen von festen Posten, sondern ist durchaus auch in der Weise möglich, dass sich Jugendleiter\_innen in den freien Zeiten einer Maßnahme unter die Teilnehmer\_innen mischen, man gemeinsam Sport macht oder sich anderweitig beschäftigt oder dass sich ein oder mehrere Jugendleiter\_innen beispielsweise auf dem Zeltplatz aufhalten, um einen Überblick zu haben, was geschieht. Das Präsent-Sein ist immer dann nicht gegeben, wenn sich Jugendleiter\_innen bewusst „abkapseln“, und sei es auch nur zu einer Besprechung, bei der sie Störungen vollständig verbieten. Es muss auch bei kurzzeitigen Besprechungen zumindest sichergestellt sein, dass die Kinder und Jugendlichen immer wissen, wo sie einen\_eine Jugendleiter\_in erreichen.

Ein weiterer Aspekt und Voraussetzung für dieses Präsent-Sein ist, dass genügend Mitarbeiter\_innen vorhanden sind, damit eine solche Präsenz in der Gruppe überhaupt möglich ist. Sind z. B. die Hälfte der Jugendleiter\_innen zur Essensvorbereitung einen Großteil des Tages in der Küche gebunden oder müssen zum Einkaufen in die nächste Stadt fahren, können sich Schwierigkeiten hinsichtlich des Verhältnisses von aufsichtsbedürftigen Teilnehmern\_innen zu aufsichtspflichtigen Jugendleiter\_innen ergeben. Man nennt dieses Verhältnis den Betreuungsschlüssel.

➔ zu konkreten Empfehlungen vgl. Team (Betreuungsschlüssel)

§ zur (Nicht-)Erforderlichkeit einer 24-Stunden-Überwachung weiterlesen bei der Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB, Seite 20

#### **Eingreifen**

Entsteht eine Situation (z. B. Schlägerei, plötzlicher Wetterumschwung), in der Gefahr für die Teilnehmer\_innen oder für Dritte besteht, in ihren Rechtsgütern (Gesundheit, Körper, Eigentum) verletzt zu werden, muss der\_die Jugendleiter\_in eingreifen und versuchen, zu verhindern, dass die Schädigung eintritt.

zur Unmöglichkeit der Verhinderung weiterlesen bei Haftungsfragen, Seite 19

### Sanktionieren

zur Frage, ob und wie man gerade auf Freizeiten Teilnehmer\_innen bestrafen darf, s. Strafen

Veranschaulichen lässt sich diese Maßnahmenkette an einem praktisch auf jeder Jugendfreizeit vorkommenden Beispiel: dem Verlassen des Zeltlagers. Im Vorfeld, also in der Phase des Informierens, könnte beispielsweise bekannt werden, dass ein Kind zum Weglaufen neigt oder sich nicht an Absprachen hält, was wiederum den Maßstab der Beaufsichtigung beeinflusst. Am Anfang der Maßnahmenkette steht die Belehrung: Der\_die Jugendleiter\_in muss für eine Freizeit feste Regeln aufstellen und diese den Teilnehmern\_innen auch vermitteln, in diesem Fall, dass das Lager nicht allein verlassen werden darf. Dies kann schon beim Vortreffen geschehen, idealerweise aber am ersten Abend der Freizeit mit allen Teilnehmer\_innen.

Diese Belehrung allein genügt aber noch nicht, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer\_innen diese Regel auch einhalten, da Teilnehmer\_innen normalerweise gerne einmal Regeln zuwiderhandeln oder diese vergessen. Deshalb ist es nötig, zusätzlich zu kontrollieren, ob die aufgestellten Regeln und Verbote eingehalten werden. In unserem Beispiel hieße das also, dass der\_die Jugendleiter\_in so präsent sein muss, dass er\_sie es zeitnah bemerkt, wenn Teilnehmer\_innen unangemeldet das Lager verlassen.

Darüber hinaus muss der\_die Jugendleiter\_in, wenn er\_sie bemerkt, dass den Regeln zuwidergehandelt wird oder eine gefährliche Situation geschaffen wurde, eingreifen und gegebenenfalls die Regeln für die Teilnehmer\_innen wiederholen. Den äußersten Fall (sog. Ultima Ratio) bildet der Freizeitausschluss, der unmöglich machen soll, dass durch den\_die Teilnehmer\_in weitere Gefahren für ihn\_sie selbst oder andere geschaffen werden.

Ein solcher Ausschluss ist aber wirklich nur als letzte denkbare Maßnahme zulässig, wenn der\_die Teilnehmer\_in wiederholt sich oder andere gefährdet. In unserem Fall käme das etwa infrage, wenn der\_die Teilnehmer\_in wiederholt unangemeldet das Lager verlässt und die Jugendleiter\_innen immer wieder Suchaktionen durchführen müssen, was aufgrund der Abwesenheiten der Jugendleiter\_innen auch dazu führen kann, dass die Aufsichtsführung personell insgesamt nicht mehr sichergestellt ist. Als zweites praktisches Beispiel soll ein von der Autorin und vom Autor selbst erlebtes Ereignis dienen. Auf einer Abenteuerfreizeit, auf der körperlich anspruchsvolle Sportaktivitäten wie Klettern, Kanufahren oder Höhlenwandern angeboten werden, nimmt auch ein Mädchen teil, das sich nach einigen Tagen weigert, mehr als einmal am Tag zu essen.

Am Anfang der Maßnahmenkette steht die allgemeine Belehrung aller Teilnehmer\_innen über den gesteigerten Energiebedarf, den der Körper bei solchen Sportarten hat, z. B. am ersten Abend. Bemerkt nun der\_die Jugendleiter\_in, dass das Mädchen zu wenig isst, sollte er\_sie am besten im Einzelgespräch noch einmal darauf hinweisen. Um sicherzugehen, dass sie das tut, muss er\_sie ihr Essverhalten nach dem Gespräch kontrollieren, indem er\_sie sie beim Essen bewusst im Blick hat. Hierbei sollte man allerdings darauf achten, dass Teilnehmer\_innen niemals durch konsequentes Beisein eines\_r Jugendleiters\_in geradezu stigmatisiert werden. Verweigert sich die Teilnehmerin weiterhin zu essen, besteht nach weiteren Gesprächen die äußerste Maßnahme, das Mädchen von den Sportangeboten auszuschließen, um zu verhindern, dass sie z. B. durch einen Schwächeanfall bei den Sportangeboten ihre Gesundheit schädigt. Da in solchen Fällen auch die Besorgnis von Essstörungen besteht, sollte jedenfalls durch den\_die Jugendleiter\_in zusätzlich der Kontakt zum Träger der Maßnahme gesucht werden, da hier u. U. auch eine Kindeswohlgefährdung vorliegen kann. Über weitere Maßnahmen muss in diesem Fall der verantwortliche Träger entscheiden.

## 1.4 Typen und Relevanz von Gefahren

Ist die Rede z. B. von Gefahren, auf die man sich vor einer Maßnahme vorbereiten oder bei denen man eingreifen muss, stellt sich die Frage, ob ein\_e Jugendleiter\_in alle nur möglichen Gefahren abdecken muss, die dem\_r Teilnehmer\_in oder einem\_r Dritten drohen können. Da dies nicht der Fall sein kann, unterteilt man in verschiedene Gefahrenarten, von denen nur eine von dem\_r Jugendleiter\_in abgedeckt werden muss:

### **Atypische Gefahren**

= sehr unwahrscheinliche Gefahr

### **Allgemeines Lebensrisiko**

= eine Gefahr, mit der zu rechnen ist

### **Relevante Gefahr**

= eine Gefahr, bei der gehandelt werden MUSS

**Atypische Gefahren** findet man nur in absoluten Extremfällen, wenn z. B. ein sonst unauffälliges Kind plötzlich einen unkontrollierbaren Wutausbruch bekommt und körperliche Gewalt gegenüber anderen einsetzt. Hier kann der Schaden gar nicht im Vorfeld verhindert werden, sondern die Übernahme der Aufsichtspflicht führt dazu, dass nach dem Schadenseintritt weitere Schäden und Auswirkungen zu verhindern sind, z. B. durch Eingreifen in die Gefahrensituation, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Arzt- bzw. Krankenhausbesuch etc.

**Das allgemeine Lebensrisiko** liegt z. B. vor, wenn sich ein Kind während einer Gruppenstunde in einer intakten Tür die Finger einklemmt, ein Kind bei einem Zeltlager von einer Zecke gebissen wird oder nach einem Schwimmbadbesuch eine Erkältung bekommt. Hier müssen ebenso wie bei der atypischen Gefahr nur die Folgen der Schädigung abgemildert werden.

Der für den\_die Jugendleiter\_in zu einer Handlungspflicht führende Fall der **relevanten Gefahr** liegt z. B. immer dann vor, wenn eine gefährliche Situation spontan entsteht, z. B. ein aggressiver Hund um die Ecke kommt oder sich Teilnehmer\_innen prügeln, oder wenn diese durch die Umstände, z. B. eine viel befahrene Straße, an der die Gruppe vorbeiläuft, oder eine angebotene Actionsportart, entsteht. In diesen Fällen ist die oben aufgezeigte Maßnahmenkette anzuwenden.

## 1.5 Unterschied zwischen Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht

Zusätzlich zur Aufsichtspflicht kann einen\_eine Jugendleiter\_in auch noch eine andere Pflicht treffen: die Verkehrssicherungspflicht. Dabei kommt es sehr häufig zu Unklarheiten bzw. Verwechslungen oder Vermischungen mit Bereichen der Aufsichtspflicht. Eigentlich sind beide Pflichten aber ganz klar abgrenzbar. Die Aufsichtspflicht bezieht sich immer auf die aufsichtsbedürftigen Teilnehmer\_innen, die man in der Jugendarbeit betreut, die Verkehrssicherungspflicht immer auf Gegenstände. Sie entsteht also immer dann, wenn von Gegenständen irgendwelche Gefahren für die Teilnehmer\_innen ausgehen können.

Relevant werden Verkehrssicherungspflichten in der Jugendarbeit normalerweise an zwei Stellen: bei den genutzten Orten oder Räumen und beim verwendeten Material.

Bei den genutzten Räumen geht es darum, als Jugendleiter\_in dafür sorgen zu müssen, dass es keine Stellen gibt, an denen eine Verletzungsgefahr für die Teilnehmenden besteht. Diese Pflicht kann sich auch über ein ganzes Freizeitheim erstrecken, wenn man mit einer Gruppe dort eine Freizeit durchführt. Zur Verkehrssicherungspflicht gehört es dabei zum einen, sich mit dem genutzten Gelände/Raum vertraut zu machen, und zum anderen, gefährliche Stellen abzusperren oder den Teilnehmenden das Betreten zu verbieten bzw. sie vor diesen Stellen zu warnen. Entdeckt man also auf einer Kinderfreizeit einen maroden Spielplatz, muss man diesen als Mitarbeiter\_in nach Möglichkeit absperren bzw. die Benutzung auf jeden Fall verbieten.

Genauso verhält es sich mit dem Material: Als Jugendleiter\_in muss man das Material, das man ausgeben will, vor der Ausgabe darauf überprüfen, ob es gefahrlos benutzt werden kann, und darf defektes Material nicht ausgeben.

Zusammenfassend ergibt sich auch hier wieder eine Handlungskette, die der oben skizzierten ähnlich ist:

- ❖ Gelände erkunden/Gefahr erkennen
- ❖ soweit möglich sichern
- ❖ Teilnehmer\_innen warnen, belehren, Verbote aussprechen
- ❖ Einhaltung kontrollieren
- ❖ vgl. zu diesem Thema auch Spielgeräte

## 1.6 Beispielfälle zu Fragen der Aufsichtspflicht

Da der Maßstab und die Maßnahmen zur Erfüllung die zentralen Aspekte der Aufsichtspflicht sind und es sehr wichtig ist, diese zwei Prinzipien verinnerlicht zu haben, sollen einige Beispiele diese noch einmal verdeutlichen und ein wenig anschaulicher machen. Diese Beispiele sind alle von Gerichten entschieden worden, weswegen auch am Ende jedes Falls kurz beschrieben wird, wie das Gericht konkret entschieden hat. Datum und Aktenzeichen sind angegeben, um bei Interesse die Originalurteile im Internet zu finden:

### **Fall 1:** Sternensammler

*(Landgericht Landau i. d. Pfalz, 16.6.2000, Az. 1 S 105/00)*

#### **Sachverhalt**

Bei diesem Fall ging es um das oben schon angesprochene Verlassen des Lagers. Beklagte war eine Jugendleiterin, die ein Ferienzeltlager leitete, an dem 10–13-jährige Kinder bzw. Jugendliche teilnahmen. Diese wurden am Anfang der Freizeit belehrt, dass sie das Lager verlassen dürften, aber sich außerhalb des Lagers „anständig zu verhalten“ hätten. Die Jugendlichen „sammelten“ an zwei Tagen außerhalb des Lagers über 20 Mercedes-Sterne. Einer der Kläger erwischte die Jugendlichen und nahm die Jugendleiterin wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht in Anspruch.

#### **Inhalt und Maßnahmen**

Nachdem hier keine weiteren Kriterien genannt sind, ist das zur Beurteilung Entscheidende das Alter der Teilnehmenden. Bei Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von zehn bis dreizehn Jahren ist es – je nachdem, wie gefährlich das Umfeld des Lagerplatzes ist (hiervon wird man sich vorher in Kenntnis setzen müssen) – möglich, sie auch außerhalb der Sichtweite aus dem Lager zu lassen. Das war auch die Einstellung des Gerichts.

An konkreten Maßnahmen kommen eine Belehrung zu Beginn der Freizeit, bei der gewisse Regeln (Ab- und Wiederanmeldung bei dem/der selben Mitarbeiter\_in, Dreier-Gruppen-Regel etc.) aufgestellt werden, und eine Kontrolle der Einhaltung der abgesprochenen Zeitfenster in Betracht. Zur Belehrung gehört es auch, die Teilnehmer\_innen darauf hinzuweisen, dass sie sich außerhalb des Lagers anständig bzw. rechtstreu verhalten müssen und dass dieselben Verhaltensmaßstäbe wie auch im Lager gelten und sie nicht einfach machen dürfen, was sie wollen. Das Gericht hat noch weitergehend eine erneute Belehrung bei jeder Abmeldung gefordert, worüber sich allerdings, wenn keine Auffälligkeiten bei den Jugendlichen vorlagen, nach Ansicht der Autorin und des Autors streiten lässt. Bis auf die anfängliche Belehrung hat die Jugendleiterin allerdings nichts unternommen: Es wurde im Fall das Zeitfenster in erheblicher Weise nicht eingehalten, was aber keinerlei Konsequenzen nach sich zog.

#### **Urteil**

Das Gericht gab dem Kläger recht, und die Jugendleiterin musste für den Schaden nach § 832 BGB haften, da sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hatte.



**Fall 2: Saunameister**

(Landgericht Bielefeld, 16.10.2007, Az. 20 228/07)

**Sachverhalt**

In diesem Fall ging es um eine Jugendreise nach Finnland, bei der auch Saunagänge angeboten wurden. Der 16-jährige Kläger meldete sich als „Saunameister“, der zusammen mit einem weiteren Teilnehmer selbstständig Holz für die Befuerung der Sauna machen durfte. Diese beiden waren auch die Einzigen, die uneingeschränkt auf die langstielige Axt, die ansonsten weggesperrt war, Zugriff hatten. Ein finnischer Mithelfer erklärte den „Saunameistern“, wie man beim Holzhacken zum Holzblock steht, wie die Axt gehalten und gehandhabt wird, dass niemand in der Nähe und hinter dem Holzhacker stehen darf und wegen der Gefahr fliegender Holzsplitter immer großer Abstand einzuhalten sei. Beim Holzhacken wurde dem Kläger der eine Zeigefinger abgehackt, als er entgegen den Anweisungen versuchte, eine umfallendes Holzstück wieder aufzustellen, während sein Partner mit der Axt ausholte. Der geschädigte „Saunameister“ wollte Schmerzensgeld vom Träger der Maßnahme.

**Inhalt und Maßstab**

Zunächst ist auf die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Axt hinzuweisen. Zur Aufsichtspflicht ist zu bemerken, dass einem 16-Jährigen auch nach Ansicht des Gerichts eine Axt zur selbstständigen Arbeit überlassen werden kann, zumal er angegeben hatte, dass er Erfahrung im Umgang mit solchen Werkzeugen habe. Zu den Maßnahmen gehören ohne Zweifel die geschehene Einführung und Einweisung. Es kann auch erwartet werden, dass nach der Einweisung noch eine gewisse Zeit die Arbeitsweise beobachtet wird, um Fehler oder Missverständnisse gleich ausräumen zu können. Dies alles wurde im Fall getan, trotzdem arbeitete der „Saunameister“ entgegen der Anweisung.

**Urteil**

Das Gericht entschied, dass hier keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, somit trat auch keine Haftung ein.

**Fall 3: Minigolf**

(OLG Frankfurt a. Main, 20.11.2007, Az. 3 U 91/06)

**Sachverhalt**

Beklagt war in diesem Fall der Träger eines Fußballcamps. Dieses führten von ihm dazu beauftragte Trainer\_innen mit 7–12-jährigen Kindern durch. Als Freizeitbeschäftigung durften die Kinder Minigolf spielen. Die beaufsichtigenden Jugendleiter befanden sich in ca. 100 Metern Entfernung, also noch in Sichtweite. Beim Ausholen mit dem Minigolfschläger schlug ein Teilnehmer einem anderen, der direkt hinter ihm stand, mehrere Schneidezähne aus.

**Inhalt und Maßnahmen**

Hier muss erst einmal getrennt werden zwischen der Aufsichtspflicht und einer Verkehrssicherungspflicht. Erster Schritt muss immer die Überprüfung des Materials, in diesem Fall der Schläger und die Minigolfbahn, sein. Dabei sollte wenigstens der Platz einmal abgelaufen und auf gefährliche Stellen untersucht werden. Der Inhalt der Aufsichtspflicht bestimmt sich wieder hauptsächlich nach dem Alter, sofern keine Auffälligkeiten, z. B. eine erhöhte Aggressivität, aufgetreten sind. Bei 7–12-jährigen Kindern ist diese bei einem Spiel mit Schlägern, die bei herumalbernden und spielenden Kindern durchaus eine Verletzungsgefahr darstellen können, hoch anzusetzen. An konkreten Maßnahmen bedarf es auf jeden Fall einer einführenden Erklärung und Warnung, die Schläger nur zum Spielen zu verwenden und immer genug Abstand hinter dem Schlagenden zu halten. Bei Kindern dürfte es darüber hinaus auch nötig sein, Jugendleiter\_innen zu ständiger Beaufsichtigung während des Spiels abzustellen. In jedem Fall sollte aber mindestens ein\_e Jugendleiter\_in beim Spielen zugegen sein. Sichtweite reicht hier, so auch das Gericht, nicht aus, da eine Gefahr zwar bemerkt werden kann, aber nur noch mit geringer Wahrscheinlichkeit zu verhindern ist.

### Urteil

Der Träger musste für die Aufsichtspflichtverletzung seiner Trainer gem. § 832 BGB über das Prinzip des Organisationsverschuldens haften.

### Fall 4: Morpheus

(Bundesgerichtshof, 15.11.2012, Az. I ZR 74/12)

### Sachverhalt

Bei diesem Fall ging es um die Aufsichtspflicht, die Eltern hinsichtlich der Internetnutzung ihrer Kinder haben, wobei der Maßstab bzw. die Maßnahmen durch die vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht gerade bei Gruppen teilweise erheblich verändert werden. Im Fall hatte der 13-jährige Sohn des beklagten Elternpaars auf seinem ihm zur Verfügung gestellten Rechner illegale File-sharingplattformen (BearShare und Morpheus) benutzt, bei denen man über ein sog. Peer-to-Peer-Netzwerk ohne Zwischenschaltung eines Servers auf Daten anderer Mitglieder zugreifen kann, dabei aber auch eine festgelegte Anzahl an Daten den anderen Mitgliedern vom eigenen Rechner zur Verfügung stellt. Der Sohn wurde durch Überwachung des Handels durch große Tonträgerhersteller erwischt, die seine IP-Adresse der Staatsanwaltschaft weiterleiteten, die diese dem Anschluss der Eltern zuordnen konnte. Nun ging es darum, dass die Unternehmen für 15 in die Plattform eingebrachte Titel Schadensersatz verlangten, der pro Titel von den vorhergehenden Gerichten auf 200 Euro festgesetzt wurde. Diesen Ersatz wollten sie von den Eltern, da diese die Aufsichtspflicht verletzt hätten.

### Inhalt und Maßnahmen

Auch hier ist das Alter das entscheidende Kriterium. Es gibt keine verbindliche Faustregel, ab wann es einem\_r Jugendlichen erlaubt sein wollte, ohne ständiges Beisein der Eltern im Internet zu surfen. 13 dürfte als absolute Untergrenze aber sinnvoll sein, sofern die persönliche Reife des\_r Jugendlichen auch genug ausgeprägt ist.

An Maßnahmen wird in der juristischen Literatur viel vertreten, im Wesentlichen haben sich zwei Lager

gebildet: Die einen verlangen sehr strenge Kontrollen in Form einer monatlichen Überprüfung der Softwareliste, eine intensive Belehrung und eine Kindersicherung, die verhindert, dass gewisse Seiten im Internet aufgerufen und gewisse oder gar keine Programme installiert werden können ohne ein Administratorpasswort. Die liberalere Meinung, der sich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen hat, verlangt lediglich eine intensive Belehrung, aber keine weiteren Maßnahmen, solange keine konkreten Verdachtsmomente bestehen, dass das Kind im Internet illegal unterwegs ist. Hier kommt der Gedanke aus § 1626 Abs. 2 BGB zum Tragen, wonach ein wachsendes Bedürfnis und eine wachsende Fähigkeit zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln bei der Beaufsichtigung zu berücksichtigen ist.

### Urteil

Die Eltern des Jungen haben ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt und hafteten somit auch nicht.

**Anmerkung:** Dieses Beispiel dient zur Verdeutlichung, auf welche Bereiche sich eine Aufsichtspflicht erstrecken kann, da Schäden Dritter auch durch Urheberrechtsverletzungen gegeben sein können. Bei Internetnutzung gerade bei WLAN im Freizeitheim gelten andere Maßstäbe. Bei Fällen zur Internetnutzung ist zudem zu beachten, dass sich die Rechtsprechung hier in einer kontinuierlichen und teilweise nicht stringenter Entwicklung befindet. Hier empfiehlt sich daher eine besondere Vorsicht.

 s. dazu Internet

Diese Ansicht hat der Bundesgerichtshof mittlerweile 2015 in seinem Tauschbörse-II-Urteil (Bundesgerichtshof, 11.05.2015, Az. I ZR 7/14) bestätigt, wobei er allerdings eine einigermaßen detaillierte Belehrung des Kindes für erforderlich hält, um der Aufsichtspflicht Genüge zu tun; eine allgemeine Belehrung, sich ordentlich zu verhalten, hält er nicht für ausreichend.

## 2 Haftung

### des\_r aufsichtspflichtigen Jugendarbeiters\_in

Die oben erläuterte Aufsichtspflicht ist zentraler Begriff für eine Haftung des\_r Jugendleiters\_in. Aufbauend darauf stellen sich weitere Fragen, die in folgender Weise beantwortet werden sollen. Zunächst muss man sich fragen, wer denn für eine Haftung infrage kommt. Sodann werden die verschiedenen Haftungsgrundlagen und ihre Voraussetzungen erklärt. Zum Abschluss der Haftungsfragen geht es darum, Klarheit zu schaffen, unter welchen Voraussetzungen ein\_e Jugendleiter\_in die Haftung (wenigstens teilweise) von sich abwälzen kann.

### 2.1 Haftungssubjekte

Der\_die aufmerksame Leser\_in hat gerade bei den Beispielfällen merken können, dass verschiedene Beklagte genannt wurden, die wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht in Anspruch genommen werden können. Nach den zwei Aspekten der Aufsichtspflicht aufgeschlüsselt, können sich somit folgende Konstellationen ergeben:

Im Fall einer Schädigung eines\_einer Teilnehmers\_in bzw. seiner\_ihrer Rechtsgüter kann zum einen der Träger, dem die Aufsichtspflicht primär übertragen wurde, oder der\_die Jugendleiter\_in, dem\_der der Träger die Aufsichtspflicht weiterübertragen hat, wegen einer Aufsichtspflichtverletzung in Anspruch genommen werden. Diese Beziehung bzw. Alternativität und der Zeitpunkt, wann sie zum Tragen kommt, werden unter dem Stichwort Organisationsverschulden (s.u.) erklärt.

Erleidet ein\_e Dritter\_Dritte einen Schaden an seinen\_ihren Rechtsgütern, kommen sogar drei mögliche Anspruchsgegner in Frage: zum einen der\_die Teilnehmer\_in selbst, der\_die ja den Schaden verursacht hat, sodann der\_die Jugendleiter\_in und auch wieder der Träger, die letzten beiden wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht. Gerade in diesem Fall ist es wichtig, seine Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen, denn hier wird sich der\_die Geschädigte tendenziell eher an die Aufsichtspflichtigen halten, da die Deliktsfähigkeit des\_der Teilnehmers\_in (unten erklärt unter Stichwort Mitverschulden des\_der Teilnehmers\_in) möglicherweise zu verneinen ist und meistens der\_die Jugendleiter\_in oder zumindest der Träger der wirtschaftlich am besten gestellte Anspruchsgegner ist.

Diese Alternativität mag zunächst verblüffend erscheinen, ist aber nachvollziehbar, wenn man den Inhalt der Aufsichtspflicht bedenkt. Es ist eben gerade Inhalt der Pflicht, Schäden abzuwehren bzw. dies durch ausreichende Vorkehrungen zu versuchen, und der Anspruch bei Verletzung dieser Pflicht ist dem gegen den eigentlichen Schädiger gleichwertig. Es gibt keine gesetzliche oder sonstige Wertung, an wen sich der\_die Geschädigte dann zuerst halten muss. Gerade wenn tatsächlich nicht zu erwarten ist, dass der\_die Teilnehmer\_in den Schaden ersetzen kann, ist es auch dem\_der Geschädigten gegenüber nur fair, dass er\_sie seinen\_ihren Schaden von demjenigen ersetzt bekommt, der die Aufsichtspflicht verletzt hat; andernfalls bliebe der\_die Geschädigte auf seinem\_ihrem Schaden sitzen.

## 2.2 Haftungsgrundlagen

Es gibt im BGB viele verschiedene Haftungsgrundlagen. Die zwei, die in der Jugendarbeit im Zusammenhang mit Aufsichtspflicht interessant werden können, sind die §§ 823 Abs.1 und 832 BGB. Auch diese lassen sich wieder den zwei Richtungen der Aufsichtspflicht zuordnen: So greift § 823 Abs. 1 BGB immer dann, wenn es um Schäden an Rechtsgütern des\_r Teilnehmers\_in geht, und § 832 BGB immer dann, wenn es um den Ersatz von Schäden an Rechtsgütern Dritter geht.

### 2.2.1 Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB

Zuerst ist es wichtig, sich einen Überblick über die Haftungsgrundlage zu verschaffen, die greift, wenn ein Schaden an Rechtsgütern eines\_r Teilnehmers\_in entsteht. Diese erste Haftungsgrundlage ist der

#### § 823 Abs. 1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Zugegebenermaßen ist es für Nicht-Juristen\_innen schwierig, aus diesem recht kompakten Paragraphen die Voraussetzungen zu entnehmen, die alle kumulativ für eine Haftung des\_r Jugendleiters\_in erfüllt sein müssen. Zur Veranschaulichung soll folgendes Schema helfen:

- ⋮ Handlung oder Unterlassen der aufsichtspflichtigen Person
- ⋮ dadurch (Kausalität)
- ⋮ Verletzung eines Rechtsguts
- ⋮ keine Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens
- ⋮ kein Rechtfertigungsgrund
- ⋮ Vorsatz oder Fahrlässigkeit (sog. Verschulden)
- ⋮ durch Rechtsgutsverletzung entstandener Schaden

### 2.2.2 Haftung nach § 832 BGB

Die zweite für die Jugendarbeit interessante Haftungsgrundlage stellt der § 832 BGB dar, in dem eine Regelung für Schäden, die der Aufsichtsbedürftige an Rechtsgütern eines\_r Dritten verursacht, getroffen ist.

#### § 832 BGB

Abs. 1

- (1) Wer (...) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit (...) der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.
- (2) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Abs. 2

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

- ... Verletzung eines Rechtsguts eines\_r Dritten durch den\_die Aufsichtsbedürftigen (kein Verschulden nötig!)
- ... keine Rechtfertigung des Handelns des\_r Aufsichtsbedürftigen
- ... Unterlassen der Abwendung des\_r Jugendleiters\_in trotz Aufsichtspflicht
- ... keine Exkulpationsmöglichkeit des\_r Jugendleiters\_in

## 2.3 Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB

### 2.3.1 Rechtsgutsverletzung

Der Begriff der Rechtsgutsverletzung ist recht leicht zu erklären und zu verstehen. Rechtsgut ist jede Rechtsposition, die ein Mensch besitzt, z. B. körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Leben, Eigentum, Besitz, aber z. B. auch Urheberrechte. Verletzung dieser Rechte bedeutet nichts anderes, als dass in diese Rechte eingegriffen wird, sie also beeinträchtigt werden.

Neben diesen für den\_die Jugendleiter\_in naheliegenden Rechtsgütern sind aber zum einen auch Urheberrechte (-> Morpheus-Fall), zum anderen auch das sog. Allgemeine Persönlichkeitsrecht relevant. Das letztere umfasst z. B. das Recht am eigenen Wort/eigenen Bild und wird für eine Haftung besonders da relevant, wo es um eine Verletzung der Intimsphäre geht, also z. B. bei der Weitergabe von Nacktbildern via Handy.

➔ dazu s. Handys

### 2.3.2 Verletzungshandlung bzw. Aufsichtspflichtverletzung durch Unterlassen

Wichtig zu unterscheiden ist hier, wie der Schaden dem\_der Aufsichtsbedürftigen zugefügt wurde. Dabei kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Jurist\_innen sprechen von einem durch Tun oder Unterlassen entstandenen Schaden.

Das Tun sieht auf den ersten Blick recht einfach aus: Verletzt ein\_e Jugendleiter\_in einen\_eine Teilnehmer\_in oder zerbricht er\_sie z. B. dessen\_deren Handy, liegt es ganz unproblematisch vor. Dieser Fall ist aber zugegebenermaßen (und erfreulicherweise) eher selten in der Praxis zu finden und soll deshalb im Folgenden nicht mehr in den Blick genommen werden. Zudem sollte auch ohne Kenntnis der juristischen Details klar sein, dass bei jeder Schädigung eines\_r Teilnehmers\_in eine Haftung des\_r Jugendleiters\_in entstehen kann. Dies ist aber nicht nur spezifisch im Aufsichtsverhältnis so, sondern ein allgemeiner Rechtsgrundsatz.

Ein Unterlassen liegt immer dann vor, wenn es zwar eine Pflicht zum Handeln gegeben hätte, der\_die Jugendleiter\_in aber trotzdem nicht gehandelt hat. An einem Beispiel ist das etwas einfacher zu erklären:

Ein Fall, den man sich in der Jugendarbeitspraxis durchaus vorstellen kann, ist, dass ein Kind beispielsweise den ganzen Tag herumtobt, dabei hinfällt und sich das Handgelenk bricht.

Die Pflicht, aus der heraus ein\_e Jugendleiter\_in im Regelfall handeln muss, ist die Aufsichtspflicht, die ihm\_ihr vom Träger der Maßnahme übertragen wurde. Diese beinhaltet, wie oben schon ausgeführt, gewisse erforderliche Maßnahmen. Wendet man diese auf unseren Fall an, kann man wohl überlegen, ob nicht der\_die Jugendleiter\_in das Toben hätte beenden bzw. es wenigstens in gelenkte Bahnen hätte leiten müssen. Auch eine Beobachtung des Sachverhalts mit einem Einschreiten in einem gefährlichen Moment wäre denkbar. Hat er\_sie aber keine dieser Maßnahmen getroffen, um den Schaden vom Kind abzuwenden, liegt eine Unterlassung trotz einer Pflicht des\_der Jugendleiters\_in vor. Hat er\_sie die Maßnahmen getroffen, hat er\_sie seine Aufsichtspflicht erfüllt und haftet nicht.

#### **Man kann sich also grundsätzlich merken:**

Ein Schaden kann auf einen\_eine Jugendleiter\_in nicht nur dann zurückgeführt werden, wenn er\_sie ihn aktiv verursacht hat, sondern auch, wenn er\_sie es entgegen seiner\_ihrer Aufsichtspflicht unterlassen hat, Maßnahmen zu treffen, um den Schadenseintritt zu verhindern.

**Hinweis:** Eine Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht wird nach den gleichen Kriterien geprüft wie die hier beschriebene Haftung wegen einer Aufsichtspflichtverletzung.

Allerdings gibt es einen Sonderfall, in dem der\_die Jugendleiter\_in nicht zur Verantwortung gezogen werden kann:

Die Aufsichtspflicht wird immer dann als nicht verletzt angesehen, wenn die Maßnahme, die der\_die Jugendleiter\_in hätte treffen müssen, um den Schaden abzuwehren, unzumutbar gewesen ist. Dabei kann man etwa daran denken, dass ein Rettungsversuch beim Klettern, bei dem sich der\_die Mitarbeiter\_in komplett ausichern muss, um an den Jugendlichen heranzukommen, eine so große Gefahr für ihn\_sie selbst darstellt, dass sie ihm\_ihr nicht zugemutet werden kann. Ein Fall, über den oft große Verwirrung und Unklarheit besteht, ist die Kontrolle auf Schritt und Tritt bzw. 24-Stunden-Überwachung. Dazu ist ganz klar zu sagen, dass eine solche Überwachung im Regelfall weder Teilnehmer\_innen noch Jugendleiter\_innen zugemutet werden kann. Sollte eine solche umfassende Überwachung erforderlich sein, so ist zu erwägen, ob der\_die besonders gefährliche oder gefährdete Teilnehmer\_in von der Maßnahme ausgeschlossen werden muss. Auch die Jugendleiter\_innen benötigen Zeit zur Erholung und Entspannung während der Maßnahmen, um ihre Pflichten erfüllen zu können. Einzige Ausnahme ist hier, wenn es konkrete Anzeichen oder Vorfälle gibt, wie ein drohender und absehbarer nächtlicher Alkoholexzess der Teilnehmer\_innen. In diesen Fällen ist es jedenfalls einem Jugendleiter\_innen-Team zuzumuten, auch nächtliche Kontrollgänge durchzuführen. Es ist daher aber auch die Verpflichtung des Trägers, sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an Jugendleiter\_innen für die Maßnahme eingesetzt wird.

### **2.3.3 Kausalität und Zurechnung**

Kausalität und Zurechnung stellen beide auf einen Zusammenhang von Handlung und Rechtsgutsverletzung ab. Die Kausalität ist dabei die objektive Komponente. Sie scheidet z. B. dann aus, wenn die Verletzung des\_r Teilnehmers\_in auch dann eingetreten wäre, wenn der\_die Jugendleiter\_in seiner\_ihrer Aufsichtspflicht gemäß gehandelt hätte, also – um beim Beispiel des Tobens zu bleiben – er\_sie auch bei Erfüllung aller oben genannten Maßnahmen das Hinfallen nicht verhindern hätte können. Dies ist auch logisch nachvollziehbar, da die Verletzung mit der

Aufsichtspflichtverletzung nicht ursächlich verknüpft ist. Die Zurechnung deckt die subjektive Komponente des Zusammenhangs ab, so z. B., dass es dem\_r Jugendleiter\_in vorhersehbar war, dass bei einer Aufsichtspflichtverletzung bestimmte Schädigungen wahrscheinlich eintreten werden. Dieser Aspekt hängt eng mit den Gefahrentypen, die oben schon erklärt wurden, zusammen. So wäre der Eintritt einer atypischen Gefahr dem\_r Jugendleiter\_in nicht zuzurechnen. Letzten Endes vermischen sich aber beide Komponenten beim Fall des Unterlassens.

### 2.3.4 Rechtfertigung

Nachdem nicht nur bei § 823 Abs. 1 BGB, sondern in beiden Haftungsgrundlagen die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens als Voraussetzung für eine Haftung genannt wird, kann man sich dementsprechend also auch rechtfertigen, also der Haftung aus besonderen rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgründen entkommen.

#### Notwehr und Notstand

##### § 227 BGB

Abs. 1

Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

Abs. 2

Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Die im BGB verankerte Notwehr ist ein solcher Rechtfertigungsgrund. Ohne auf die juristischen Feinheiten einzugehen, lassen sich dazu einige Punkte erklären:

Der Angriff muss gegenwärtig sein, vorbeugende Maßnahmen sind nicht erfasst. Wendet man dieses Prinzip auf die Jugendarbeit an, dann kann man sich z. B. eine Situation vorstellen, in der ein\_e Teilnehmer\_in plötzlich aggressiv reagiert und auf einen\_e anderen\_e Jugendlichen\_e losgeht. In diesem Fall kann es gerechtfertigt sein, die Jugendlichen gewaltsam zu trennen.

Beim Notstand hingegen muss differenziert werden, ob der Schaden an der Sache, durch die der Angriff geschieht, oder an einer Sache, die mit dem Angriff nichts zu tun hat, aber zur Abwehr benutzt wird, entsteht. Der Vollständigkeit halber sind auch diese beiden Paragraphen an dieser Stelle angegeben:

##### § 228 BGB

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

##### § 904 BGB

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Am besten lässt sich das jeweils anhand eines Beispiels erklären:

Der § 228 greift z. B. bei Tierangriffen, da Tiere nach dem BGB wie Sachen behandelt werden. Greift ein Hund auf einem Ausflug einen\_e Teilnehmer\_in an und das Tier ist dermaßen aggressiv, dass die einzige Abwehrmöglichkeit ist, das Tier zu töten, so ist dieses Vorgehen gerechtfertigt, da sonst dem\_r Teilnehmer\_in ein noch viel höherer Körperschaden entstanden wäre.

Der § 904 erfasst Fälle, bei denen Sachen, die nichts mit dem Angriff zu tun haben, zur Verteidigung eingesetzt werden. Bleiben wir bei dem Beispiel mit dem Hund, wird es z. B. gerechtfertigt sein, wenn kein anderes Hilfsmittel vorhanden ist, eine Zaunlatte herauszureißen, um sich zu verteidigen.

### ***Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung***

Eine Schädigung fremder Rechtsgüter kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn derjenige, den der Schaden betrifft, in die Verletzung der Rechtsgüter einwilligt. Das wird in der Jugendarbeit normalerweise dann relevant, wenn es um Einverständniserklärungen geht. Einverständniserklärungen werden immer dann eingeholt, wenn es um Aktivitäten geht, bei denen die Teilnehmer\_innen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, also z. B. beim Schwimmen, Klettern, Wildwasserfahren etc. Eine solche Erklärung soll gewährleisten, dass sowohl der\_die Teilnehmer\_in als auch seine\_ihre Eltern so genau wie möglich wissen oder sich zumindest informieren oder nachfragen können, welche Gefahren bei der Maßnahme auftreten können. Diesen Informationsstand bestätigen die Eltern durch Unterschrift.


Diese Einverständniserklärung, die bei Freizeiten idealerweise mit einer Darstellung der Risiken bei einem Vortreffen oder in schriftlicher Form ergänzt wird, bietet dem\_der Jugendleiter\_in eine sehr wichtige Absicherung. Man kann bei einer solchen Einverständniserklärung nämlich davon ausgehen, dass sich Teilnehmer\_innen und Eltern des Risikos bewusst sind und es auch bewusst eingehen wollen. Deswegen wirkt die Einverständniserklärung im Hinblick auf die erwartbaren Risiken rechtfertigend.

Eine solche Einwilligung gilt aber immer nur für die Aktivität, die sie betrifft, und auch nur für solche Gefahren, die genau für diese Aktivität typisch sind. Ein Beispiel hierfür ist das Klettern, bei dem es als typisches Risiko gesehen werden kann, abzurutschen und sich dabei etwa das Handgelenk zu verstauchen oder sogar zu brechen. Allerdings muss man bei der Bestimmung einer solchen typischen Gefahr aufpassen, ob sie wirklich ein Risiko ist, mit dem man bei dieser Aktivität immer rech-

nen muss, oder ob dieses Risiko nicht durch eine gute Belehrung oder Einweisung ausgeräumt werden hätte können. Man darf nämlich keinesfalls davon ausgehen, dass eine solche Einverständniserklärung auch pauschal für Rechtsgutsverletzungen aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen gilt, die nicht als spezielle Gefahren der einzelnen Aktivität zu sehen sind. Andernfalls wäre ja der\_die Teilnehmer\_in nicht ausreichend bei Fehlern des\_r Jugendleiters\_in geschützt.

Genauso ist es, wenn auf Freizeiten spontan Aktivitäten ins Programm aufgenommen werden, die von keiner vorher eingeholten Einwilligung umfasst sind, etwa weil es vor Ort einfach noch weitere spannende Angebote gibt, die man mit den Teilnehmer\_innen nutzen möchte. In diesem Fall muss immer noch eine entsprechende Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden, z. B. per Telefon, ansonsten kann es im Schadensfall zu einer Haftung kommen, weil der\_die Jugendleiter\_in seine\_ihre Aufsichtspflicht schon dadurch verletzt hat, dass er\_sie die Teilnehmer\_innen ohne Absprache einer höheren Gefahr ausgesetzt hat.

Interessant und sehr praxisrelevant ist auch der Fall, wenn solche Einverständniserklärungen vor einer Maßnahme nicht eingeholt werden. Auch hier kommt es auf den Informationsstand an, den die Teilnehmer\_innen und ihre Eltern haben. Gerade bei Ausflügen, die eine konkrete Aktivität, z. B. eine Höhlenwanderung, zum Inhalt haben, oder bei Freizeiten, bei denen die Aktivitäten in der Ausschreibung schon konkret benannt werden, kann man von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen. Dies bedeutet: Wenn Eltern ihre Kinder auf eine Maßnahme mitschicken, die Anmeldung unterschrieben haben und aus der Ausschreibung Kenntnis über Programm und Aktivitäten erlangen konnten, kann davon ausgegangen werden, dass sie auch einverstanden sind, dass ihre Kinder den Risiken der Aktivitäten ausgesetzt sind. Allerdings gilt das auch wieder nur für Risiken, die typisch für die einzelne Aktivität sind.

 [zum Spezialfall der mutmaßlichen Einwilligung bei Arztbesuchen/Krankenhausaufenthalten s. Ärztliche Behandlung/Krankenhaus](#)



### 2.3.5 Verschulden

Um eine Haftung des\_r Jugendleiters\_in zu begründen, muss auch ein Verschulden von seiner\_ihrer Seite vorliegen. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Formen: Vorsatz und Fahrlässigkeit.

#### Vorsatz

Vorsatz ist absichtliches Handeln, also das Wissen und Wollen der Umstände, die zum Schaden führen.

Vorsatz wird in der Jugendarbeit normalerweise selten relevant, da es sich dabei um Fälle handelt, bei denen der\_die Jugendleiter\_in absichtlich den\_die Teilnehmer\_in verletzt oder dessen\_deren Eigentum beschädigt.

Ein Fall, bei dem jedem\_r Jugendleiter\_in nur zur Vorsicht geraten werden kann, ist, wenn ganz bewusst Risiken eingegangen werden. Werden also in vollem Bewusstsein Einweisungen unterlassen, damit sich Jugendliche den Umgang mit Geräten oder Situationen selbstständig erarbeiten können, kann man als Jugendleiter\_in ggf. auch in einen Vorsatz und damit in eine persönliche Haftung gelangen. Ratsam ist es vor allem im Schadensfall, besonders darauf zu achten, welche Formulierungen man als Jugendleiter\_in dann der Versicherung gegenüber oder vor Gericht, falls es zu einer Verhandlung kommen sollte, verwendet. Formulierungen wie „Ich habe die Teilnehmer\_innen aus pädagogischen Gründen dem Risiko ausgesetzt, sie sollten ein Gefühl dafür bekommen“ manövrieren einen\_eine Jugendleiter\_in leicht in eine Vorsatzhaftung hinein.

Vorsatz vonseiten des\_r Jugendleiters\_in löst in der Regel auch als ehrenamtlich Tätiger\_Tätige eine persönliche Haftung aus.

#### Fahrlässigkeit – Grundsätzliches

Der zweite Verschuldentyp, die Fahrlässigkeit, ist im BGB in § 276 Abs. 2 definiert:

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Die Sorgfalt, die man zur Fahrlässigkeit verletzen muss, ist im Fall des\_r Jugendleiters\_in mit der Verletzung der Aufsichtspflicht gleichzusetzen. Außerdem muss der Schadenseintritt für den\_die Jugendleiter\_in auch vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein.

Problematisch sind hierbei insbesondere Fälle, bei denen völlig unvorhersehbar irgendetwas passiert, also sozusagen der Eintritt der oben beschriebenen atypischen Gefahren. Gibt man einem\_r Teilnehmer\_in, der\_die bisher keine Aggressivität gezeigt hat, z. B. eine Axt aus und weist ihn\_sie zum Holzhacken ein und dieser\_diese Teilnehmer\_in benutzt diese Axt dann plötzlich als Waffe, dann kann man dies als sehr schwer vorhersehbar ansehen.

Ebenso ist immer darauf zu achten, ob der Schadenseintritt auch vermeidbar gewesen wäre. Das kann besonders dann relevant werden, wenn Maßnahmen zur Schadensabwendung nicht getroffen worden sind, weil sie sehr zeitaufwendig oder umständlich erschienen sind. Ein Fall des gänzlich unvermeidbaren Schadens ist in der Praxis aber eigentlich nicht relevant.

In beiden Fällen kann sich jedoch aus dem eingetretenen Schaden dann eine Handlungspflicht ergeben, weitere Schäden abzuwenden bzw. in Verletzungsfällen z. B. einen Arzt aufzusuchen oder Erste Hilfe zu leisten.

 dazu s. Unfall, Verhalten des\_r Jugendleiters\_in

### Typen der Fahrlässigkeit

Bei der Fahrlässigkeit gibt es noch Abstufungen, die sich nach dem Intensitätsgrad der Sorgfaltspflichtverletzung bzw. in unserem Fall Aufsichtspflichtverletzung richten.

Die im vorherigen Punkt beschriebene Fahrlässigkeit wird als leichte bzw. mittlere Fahrlässigkeit bezeichnet.

Bei besonders kleinen Verletzungen der Aufsichtspflicht kann man auch zu einer leichtesten Fahrlässigkeit kommen. Bei diesen zwei Fällen kommt es in der Regel auch nicht zu einer persönlichen Haftung des\_r Jugendleiters\_in selbst.

Der schwerwiegendere Fall ist der der groben Fahrlässigkeit, bei der eine besonders schwere Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegen muss. Man kann sich hier als Faustformel merken, dass eine solche Schwere immer dann vorliegt, wenn jeder sich denken würde (objektiver Maßstab), wie der\_die Jugendleiter\_in denn nur so unvernünftig handeln konnte.

Insgesamt ist leider zu sagen, dass es schwierig ist, sich hier auf konkrete Beispiele festzulegen, da die Fahrlässigkeit von der Rechtsprechung nicht immer nach einheitlichen Maßstäben beurteilt wird. Man kann daher als Empfehlung für die Praxis eigentlich nur dazu raten, im Vorfeld einer Aktion oder Freizeit einmal zu überlegen, welche Maßnahmen und Vorkehrungen man anwenden muss, um möglichst von vornherein Schäden abzuwenden oder vorzubeugen. Je gründlicher diese Überlegung ausfällt, desto geringer kann das Risiko einer groben Fahrlässigkeit werden.

Zur Veranschaulichung dieses fließenden Übergangs der einzelnen Typen ineinander soll folgendes Originalbeispiel dienen:

### Fall 5: Gabelstapler

(BGH, 5.12.1983, Az. II ZR 252/82)

#### Sachverhalt

Beklagt war der volljährige verantwortliche Jugendleiter einer Pfadfinder-Mitarbeitergruppe. Die Mitarbeiter\_innen waren am Vortag von einer Freizeit aus Frankreich zurückgekehrt und trafen sich nun an der zur Verfügung gestellten Halle des Vaters eines der Pfadfinder zum Aufhängen der Zelte, die getrocknet werden sollten. Man beschloss, die Zelte in der Dachkonstruktion der Halle in drei bis vier Metern Höhe aufzuhängen. Der 16-jährige Sohn des Haleneigentümers, ebenfalls Pfadfinder, gab an, den sich in der Halle befindlichen Gabelstapler fahren zu können, und schlug vor, diesen zum Aufhängen zu benutzen. So beschlossen, wurde eine leere Gitterbox lose auf die Gabel gestellt und zwei Jugendliche in dieser immer wieder hochgehoben, um die Zelte aufzuhängen. Beim Aufhängen des 17. (und letzten!) Zelts kippte die Gitterbox und fiel dem mit ihr abstürzenden Kläger auf das Gesicht, dessen eine Hälfte sie mit ihren 70 Kilogramm zerdrückte.

#### Urteil

Der BGH entschied hier, dass der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht verletzt hatte, die ihm gegenüber seinen minderjährigen Mitarbeitern zukam. Entscheidend ist, dass der BGH aus verschiedenen Gesichtspunkten, namentlich die Angaben des Fahrers und das Vertrauen in die Körperbeherrschung der Jugendlichen, mittlere Fahrlässigkeit angenommen hat. Diese Einstufung ließe sich mit anderen Argumenten, z. B. einer (zumindest heute) bestehenden Führerscheinerfordernis für Gabelstapler und der großen Gefahr für die beiden „Insassen“ der Gitterbox, aber sicherlich auch zu einer groben Fahrlässigkeit hin vornehmen. Letztlich bleibt dem\_r Jugendleiter\_in hier ein großer Argumentationsspielraum, um zu belegen, dass seine\_ihre Aufsichtspflichtverletzung nicht so gravierend war.

### **Abgrenzungsschwierigkeiten**

Auch Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nicht unbedingt klar voneinander abzugrenzen. Auch von Juristen\_innen gibt es zu dieser fließenden Grenze diverse Theorien und Meinungen. In der Praxis wird diese Grenze aber für den\_die Jugendmitarbeiter\_in selten relevant, da sowohl eine grobe Fahrlässigkeit als auch ein bedingter Vorsatz, bei dem der\_die Jugendmitarbeiter\_in einen Schaden nur für möglich hält, regelmäßig eine persönliche Haftung auslöst, leichte und mittlere Fahrlässigkeit hingegen nicht.

## 2.4 Voraussetzungen des § 832 Abs. 1 BGB

### **2.4.1 Rechtsgutsverletzung bei einem\_r Dritten durch Aufsichtsbedürftige**

Die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB deckt die andere Richtung ab, in die die Aufsichtspflicht zielt. Hierbei muss eine Rechtsgutsverletzung (s.o.) vorliegen, die der\_die Aufsichtsbedürftige an Rechtsgütern eines\_r Dritten, also z. B. am Eigentum des Mercedes-Halters im Sternensammler-Fall, verursacht hat. Diese Verletzung darf auch nicht gerechtfertigt sein, also wie bei der Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB z. B. wegen Notwehr oder Notstands. Zusammenfassend kann man sagen, dass der\_die Aufsichtsbedürftige die Voraussetzungen nach § 823 Abs. 1 BGB erfüllen muss.

### **2.4.2 Unterlassen der Abwendung des\_r Jugendleiters\_in trotz Aufsichtspflicht**

Die zweite Voraussetzung ist diejenige, die die Person des\_r Aufsichtspflichtigen betrifft. Dieser\_diese muss zunächst einmal überhaupt eine Aufsichtspflicht übernommen haben, wovon aber bei der tatsächlich übernommenen Leitung oder Mitarbeit an einer Maßnahme regelmäßig ausgegangen werden kann, weil ein schlüssiges Verhalten des\_der Jugendleiters\_in vorliegt.

 [vgl. dazu die am Anfang beschriebenen Vertragsverhältnisse](#)

Das Unterlassen der Verhinderung ist gegeben, wenn eine Rechtsgutsverletzung eintritt.

### 2.4.3 Exkulpationsmöglichkeiten

Bei der Haftung nach § 832 BGB besteht nach Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit für den\_die Jugendleiter\_in, aus einer Haftung zu entkommen, wenn er\_sie belegen kann, dass er\_sie seine\_ihre Aufsichtspflicht erfüllt hat oder der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn er\_sie seine\_ihre Aufsichtspflicht erfüllt hätte.

Dies nennt man Exkulpation.

Bei der ersten Variante geht es darum, alle diese Maßnahmen zu betrachten, die der\_die Jugendleiter\_in unternommen hat, um den\_die Jugendlichen\_Jugendliche, der\_die den Schaden bei einem\_r Dritten verursacht hat, zu beaufsichtigen, und zu klären, ob er\_sie den richtigen Maßstab für die Beaufsichtigung angewendet hat. Beispiel können hier drei 16-jährige Jugendliche sein: Treten diese, nach einer Belehrung bei der Abmeldung, sich rechtstreu zu verhalten, innerhalb des abgesprochenen Zeitraums eine Scheibe ein, dürfte man wohl davon ausgehen können, dass der\_die Jugendleiter\_in seine\_ihre Aufsichtspflicht erfüllt hat und sich somit exkulpieren kann.

Die zweite Variante soll ähnlich wie oben bei der Kausalität im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB verhindern, dass der\_die Jugendleiter\_in für etwas haftet, das mit seiner\_ihrer Aufsichtspflichtverletzung nichts zu tun hat. Ähnlich ist auch folgendes illustrierende Beispiel: Nimmt man wieder eine Situation an, in der Kinder zusammen toben, wäre der\_die Jugendleiter\_in auch dann exkulpiert, wenn ein Kind das andere plötzlich schubst, dieses hinfällt, sich etwas bricht und ein\_eine präseneter\_präsente und zum Eingreifen bereiter\_bereite Jugendleiter\_in dies auch nicht hätte verhindern können, obwohl er\_sie seiner\_ihrer Aufsichtspflicht Genüge getan hat.

## 2.5 Beweislastunterschiede

Interessant ist es – gerade mit Blick auf die Exkulpationsmöglichkeiten –, beide Haftungsgrundlagen hinsichtlich ihrer Beweislast zu vergleichen, also zu fragen, wer denn die einzelnen Voraussetzungen der Haftungstatbestände beweisen muss.

Beim § 832 BGB wird die Aufsichtspflichtverletzung des\_r Jugendleiters\_in bei einer erfolgten Rechtsgutsverletzung vermutet und er\_sie muss selbst belegen, dass er\_sie die Aufsichtspflicht erfüllt hat. Dies gibt ihm\_ ihr zwar Argumentationsspielraum, darzustellen, welche Maßnahmen er\_sie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht ergriffen hat, allerdings muss er\_sie diese auch z. B. durch Zeugen beweisen können. Hier hilft ein gutes Mitarbeiter-team, in dem im Vorfeld besprochen wird, welche Maßnahmen zur Aufsichtspflichterfüllung ergriffen werden.

Beim § 823 Abs. 1 BGB ist es genau andersherum: Hier muss der\_die Geschädigte, also der\_die Teilnehmer\_in, beweisen, dass der\_die Jugendleiter\_in seine\_ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Dieser Unterschied lässt sich am Beispiel des Sternensammler-Falls leicht erklären. Der Mercedes-Eigentümer hätte große Schwierigkeiten gehabt, zu beweisen, dass der\_die Jugendleiter\_in seine\_ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, weil er schon nicht gewusst hätte, wen er als passenden Zeugen hätte benennen können. Ein\_e Teilnehmer\_in, der\_die in einer Freizeitgruppe involviert ist, tut sich im Schadensfall, der ihn\_sie betrifft, leichter eine Aufsichtspflichtverletzung zu beweisen.

## 2.6 Möglichkeiten der Haftungsübernahme; Mitverschulden

Nachdem nun die Voraussetzungen der Haftung von Jugendleiter\_innen dargestellt wurden, kommen wir schließlich zu dem für den\_die Jugendleiter\_in interessantesten Punkt: die Haftungsübernahme. In diesem Abschnitt wird erklärt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße der\_die Jugendleiter\_in im Haftungsfall diese von sich weg und entweder auf den Träger der Maßnahme oder auf den\_die Teilnehmer\_in abwälzen kann. Der Träger kommt in Betracht, wenn der\_die Jugendleiter\_in ein Organisationsverschulden oder das Prinzip der schadensgeneigten Arbeit geltend macht, der\_die Teilnehmer\_in, wenn es um sein\_ihr eigenes Mitverschulden geht.

### 2.6.1 Organisationsverschulden im Sinne des § 831 BGB

Zunächst sollen die Voraussetzungen des Organisationsverschuldens näher erläutert werden. Grundgedanke hierbei ist, dass der Träger für die von ihm ausgewählten und eingesetzten Personen verantwortlich sein soll, wenn diese aufgrund von Auswahl- oder Ausbildungsfehlern bei Maßnahmen Fehler machen. § 831 ist dabei eine eigene Anspruchsgrundlage des Geschädigten gegen den Träger, die den\_die Jugendleiter\_in aber insoweit entlasten kann, dass der Träger i.d.R. solventer und deshalb bevorzugter Beklagter ist. Der § 831 Abs. 1 BGB kennt zwei zentrale Voraussetzungen für eine Haftung des Trägers: das Handeln des\_r Jugendleiters\_in als Verrichtungsgehilfe und die Auswahl des\_r Jugendleiters\_in durch den Träger.

#### *Verrichtungsgehilfe*

Das erste zentrale Merkmal des § 831, das Handeln als Verrichtungsgehilfe, setzt erst einmal nur voraus, dass der\_die Jugendleiter\_in irgendeine Tätigkeit im Wirkungskreis des Trägers übertragen bekommen hat. Bei einer Maßnahme, die im Namen und in der rechtlichen Verantwortung des Trägers und nicht des\_r einzelnen Jugendleiters\_in veranstaltet wird, ist dies praktisch immer auch gegeben. Ein Verrichtungsgehilfe zeichnet sich zu-

sätzlich dadurch aus, dass eine Weisungsgebundenheit gegenüber Weisungen des Trägers besteht. Auch diese Möglichkeit, auf die Verrichtung, also die Durchführung oder schon Planung einer Freizeit, Einfluss zu nehmen, die Maßnahme abzusagen oder zu beenden, ist in der Jugendarbeit, wenn auch in der Praxis nicht oft genutzt, vorhanden. Tritt nun ein Schadensfall während einer Maßnahme ein, handelt der\_die Jugendleiter\_in auch meist in seiner\_ihrer Funktion als Verrichtungsgehilfe.

#### *Auswahl und Überwachung*

Das zweite zentrale Kriterium des § 831 BGB ist die Art und Weise, wie der Träger seine Jugendleiter\_innen auswählt und überwacht. Wie bei § 832 BGB wird auch hier ein Verschulden des Trägers vermutet und er muss selbst darlegen, dass er diese Auswahl korrekt getroffen und die Überwachung korrekt durchgeführt hat.

Nun muss man sich als Erstes fragen, wie eine solche Auswahl geschehen muss. Korrekt ausgewählt ist ein\_e Jugendleiter\_in dann, wenn er\_sie von seinen\_ihren Fähigkeiten und auch seinem\_ihrem Charakter her geeignet ist, die konkrete Maßnahme in der Jugendarbeit, für deren Leitung (oder Mitarbeit) er\_sie ausgewählt wird, zu leiten oder bei ihr mitzuarbeiten. Diese Beschreibung umfasst wiederum zwei Komponenten: die Fähigkeiten und den Charakter. Fangen wir mit den Fähigkeiten an: Hier wird in der Jugendarbeit besonders das wichtig, was der Träger seinen Jugendleiter\_innen an Ausbildung bzw. Schulungen zukommen lässt oder vermittelt (z. B. wenn ein KJR Schulungseinheiten für Jugendleiter\_innen mehrerer Verbände/Vereine durchführt). Genormte Anforderungen an eine Grundausbildung bietet der BJR hierfür in Form der Juleica-Anforderungen. Erfüllt ein\_e Jugendleiter\_in die Anforderungen für eine Juleica, kann man davon ausgehen, dass er\_sie – jedenfalls theoretisch – grundlegende Kompetenzen hat, zur Mitarbeit oder Leitung einer Maßnahme eingesetzt zu werden. Mit einer solchen Grundausbildung legt der Träger aber keineswegs die Pflicht zur weiteren Ausbildung ab: Gerade bei Schulungen, wie

z.B. einem Erste-Hilfe-Kurs oder einer Schulung im Bereich des sich schnelltachtig ändernden Urheberrechts, bei denen eine Auffrischung immer wieder empfehlenswert ist, ist es Aufgabe des Trägers, eine Möglichkeit zur Weiterbildung der Jugendleiter\_innen entweder selbst anzubieten oder zu vermitteln. Zu diesem Angebot kommt zusätzlich die Aufforderung an die Jugendleiter\_innen hinzu, diese Schulungsangebote auch wahrzunehmen. Neben dieser Ausbildung tritt die charakterliche Eignung, die auch Erfahrung umfasst. Hier geht es darum, dass der Träger auch auf die charakterlichen Voraussetzungen achtet, die der\_die Jugendleiter\_in vonseiten seiner\_ihrer Persönlichkeit mitbringt. So ist z. B. eine gewisse Erfahrung notwendig, wenn ein\_e Jugendleiter\_in eine mehrtägige Freizeit verantwortlich leiten soll. Ebenso ist ein\_e zu cholischen Ausbrüchen neigender\_neigende Jugendleiter\_in nicht geeignet, als Leitung eingesetzt zu werden. Zu diesen Beispielen kommen noch viele Kriterien hinzu, so z. B. Zuverlässigkeit, Ernsthaftigkeit bei Leitungsaufgaben, Umgang mit Teilnehmer\_innen und mit anderen Jugendleiter\_innen im Team usw. Umgekehrt ergibt sich für den Träger durch diese Auswahlkriterien auch die Pflicht, ungeeignete oder weniger geeignete Jugendleiter\_innen nicht oder nur begrenzt einzusetzen, sofern er sich nicht Ansprüchen wegen Organisationsverschuldens aussetzen will.

Zu dieser Auswahl kommt als zweites Erfordernis für den Träger eine Überwachung der Tätigkeit des\_r Jugendleiters\_in hinzu. Dieser Begriff kommt wie vieles beim Organisationsverschulden aus der Denkweise der Arbeitswelt, weswegen man in der Jugendarbeit wohl eher von Begleitung der Jugendleiter\_innen sprechen sollte. Diese Begleitung soll sicherstellen, dass der\_die Jugendleiter\_in, der\_die aus seiner\_ihrer Aus-/Weiterbildung schon umfassende theoretische Kenntnisse hat, in der Praxis nicht überfordert ist und vor allem seine\_ihre Tätigkeit immer wieder reflektieren kann und ein Feedback erhält. Nun mag die berechtigte Frage aufkommen, wie denn eine solche Begleitung möglich ist. Nach Ansicht der Autorin und des Autors sind regelmäßige Gespräche oder Nachfragen im Laufe der Planung einer Maßnahme die beste Möglichkeit, um eine solche Begleitung zu ge-

währleisten. Diese Gespräche oder Nachfragen müssen und sollten auch nicht den Charakter einer Überwachung annehmen, sondern vielmehr ein Interesse des Trägers an der guten Arbeit seiner Jugendleiter\_innen und deren Unterstützung signalisieren. So entsteht einerseits ein gutes Verhältnis zwischen Träger und Jugendleiter\_innen, andererseits wird die Möglichkeit für den Träger eröffnet, beratend einzugreifen und Reflexionsmöglichkeiten für die Jugendleiter\_innen zu bieten. Schwierig ist eine solche Begleitung in kleineren Vereinen ohne pädagogisches Personal, in denen oft die ganze Struktur ausschließlich aus Ehrenamtlichen besteht. Hier bietet sich der örtliche Stadt- bzw. Kreisjugendring als Kompetenz- und Beratungszentrum an, um einerseits die Verantwortlichen des Trägers auszubilden und sie und ihre Jugendleiter\_innen andererseits auch in ihrer Arbeit zu begleiten. Somit kann zu Recht nicht mehr auf den Einwand zurückgegriffen werden, dass schlicht die personellen Ressourcen für eine Begleitung fehlen.

**Zusammenfassung: Der Träger von Maßnahmen in der Jugendarbeit ist für die Auswahl nach Fähigkeits- und Charaktergesichtspunkten seiner Jugendleiter\_innen verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, seine Jugendleiter\_innen in ihrer Arbeit zu überwachen bzw. zu begleiten. Erfüllt er diese Erfordernisse nicht, kann er wegen Organisationsverschuldens haftbar gemacht werden.**

### 2.6.2 Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche

Als zweite Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche kommen Grundsätze aus dem Arbeitsrecht in Betracht, die ursprünglich die Haftungsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelten. Zwar handelt es sich bei den Ehrenamtlichen nicht um Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts, allerdings wendete der BGH schon seit langem die gleichen Kriterien an. Im Ergebnis hat diese Rechtsprechung auch dazu geführt, dass mittlerweile in §§ 31a und 31b BGB ausdrücklich eine Haftungsbeschränkung im Verhältnis Jugendleiter\_in zum eingetragenen Verein als Träger der Maßnahme auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz geregelt wurde. Auch bei Trägern, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organi-

siert sind (z. B. die KJR oder die beiden großen christlichen Kirchen), läuft die Haftung zwar über andere Haftungsgrundlagen, die Haftungsverteilung jedoch ebenfalls nach den im Folgenden beschriebenen Maßgaben.

Im Ergebnis erfolgt die Haftungsverteilung nach den oben schon behandelten Verschuldensstufen (Vorsatz und Stufen der Fahrlässigkeit):

Bei **leichtester und normaler Fahrlässigkeit** haftet der Jugendleiter\_*die* Jugendleiterin nicht, sondern die Haftung geht auf den Träger über.

Bei **grober Fahrlässigkeit** haftet der Jugendleiter\_*die* Jugendleiterin bis auf ganz wenige Sonderfälle allein.

Bei **Vorsatz** haftet der Jugendleiter\_*die* Jugendleiterin immer allein.

### 2.6.3 Mitverschulden des\_r Teilnehmers\_in Grundlegendes

Die dritte und letzte hier vorgestellte Möglichkeit der Schadensverteilung ist ein Mitverschulden des\_r Teilnehmers\_in. Diese ist beispielsweise im Rahmen des § 832 BGB meist gegeben, da der\_*die* Jugendleiter\_in für einen Schaden haftet, den der\_*die* Teilnehmer\_in an Rechtsgütern eines\_r Dritten verursacht hat. Als Beispiel kann auch hier wieder der Sternensammler-Fall dienen. Aber auch bei einer Haftung nach § 823 BGB kann ein Mitverschulden eine Rolle spielen, beispielsweise wenn ein\_e Teilnehmer\_in zwar keine umfassende Einweisung in ein Werkzeug erhält, dieses aber in völlig absurder Weise zum Spaß gebraucht und sich dabei verletzt.

Wird vor Gericht ein solches Mitverschulden eines\_r Teilnehmers\_in festgestellt, wird die Haftung nach Quoten (= Anteilen) aufgeteilt. Diese werden mit Blick auf den Einzelfall festgelegt, indem der Richter den Grad des Verschuldens des\_r Teilnehmers\_in und den des\_r Jugendleiters\_in gegeneinander abwägt und eine Aufteilung nach seiner Einschätzung bestimmt.

#### § 828 BGB

Allerdings muss hier der § 828 BGB beachtet werden, der die Verschuldensfähigkeit, also die Fähigkeit, haftbar gemacht werden zu können, von Minderjährigen in verschiedenen Abstufungen beschränkt.

#### § 828 Minderjährige

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Im Fall des leicht verständlichen Abs. 1 ist ein Mitverschulden nie möglich, im Fall des Abs. 2 nur dann, wenn der\_*die* Teilnehmer\_in den Schaden mit Vorsatz herbeigeführt hat.

Interessanter ist Abs. 3, der für 7- bzw. 10- bis 14-Jährige die Verschuldensfähigkeit an die Einsichtsfähigkeit, also die erforderliche geistige Reife, um zu erkennen, dass er für den von ihm verursachten Schaden auch verantwortlich ist. Letztlich kommt es also darauf an, wie weit der\_*die* Teilnehmer\_in geistig entwickelt ist. Dies wird im Einzelfall über psychologische Gutachten bestimmt, weswegen es hier auch keine pauschalen Richtlinien oder verallgemeinerungsfähige Beispiele gibt.

## 3 Fazit

„Mit einem Fuß im Knast?“ – diese Arbeitshilfe trägt hoffentlich dazu bei, der in dieser Frage steckenden Unsicherheit ein wenig beizukommen.

Auch wenn die verschiedenen Pflichten, die man als Jugendleiter\_in oft ganz unbemerkt übernimmt, sehr umfangreich und programmbestimmend erscheinen, muss man sie doch auch ein wenig relativieren. Wie wir gesehen haben, gibt es für einen\_eine umsichtigen\_umsichtige Jugendleiter\_in viele Möglichkeiten, aus einer Haftung zu entkommen. Nur beim Begehen schwerwiegender Fehler wird die Haftung unvermeidbar. Ein weiterer Vorteil für den\_die Jugendleiter\_in besteht darin, dass relativ wenig im Bereich der Jugendarbeit gerichtlich entschieden wird, da viele Verletzungs- und andere Schadensfälle über Versicherungen oder im Wege einer außergerichtlichen Einigung erledigt werden. Das lässt vor Gericht viel Spielraum für Argumentation, weil es eben wenige Fälle gibt, an denen sich das Gericht orientieren kann.

Der wichtigste Punkt ist die Umsicht des\_r Jugendleiters\_in: Wer seine Maßnahmen gründlich plant und strukturiert, wird sein Programm automatisch altersgemäß ausrichten. Wer sich zudem am Wohl seiner Jugendlichen orientiert, wird automatisch Gefahrenquellen entdecken und ausschalten. Zu einer sorgfältigen Planung gehört die gründliche Information, besonders, was gewisse in Kreisen der Jugendarbeit kursierende Mythen betrifft: Es lohnt sich, sich mit manchen Regelungen auch einmal direkt am Gesetz auseinanderzusetzen, um Rechtssicherheit zu erhalten. Oft genügt eine gezielte Recherche oder eine Anfrage beim zuständigen Amt, um genau die passende Auslegung des Gesetzes bzw. der Regelung zu erfahren (für diesen Text geschehen zum Thema Fackeln). Auch wenn es vielleicht für manche nicht die denkbar spannendste Materie darstellt, lohnt es sich doch, auch einmal zu fragen, weswegen denn ein Gesetz oder eine Rechtslage so ist, wie sie ist.

Die wichtigste Empfehlung dieser Arbeitshilfe bleibt: Eine sorgfältige Planung, die Gefahren zu vermeiden versucht, und eine Grundkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ist immer auch Selbstschutz sowohl für die Jugendarbeit als auch für die Teilnehmer\_innen.

In diesem Sinne wünschen wir allen Leserinnen und Lesern viele gelungene Projekte, wenige (am besten gar keine) Streitigkeiten um die Aufsichtspflicht und vor allem Freude und Spaß an ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die für unsere Gesellschaft eine unverzichtbare ist.



## 4 Stichwortverzeichnis

### Actionsport (Klettern, Höhlenwandern, Canyoning, Klettergarten, Skifahren)

Auf vielen Freizeiten sind mittlerweile Actionsport und erlebnispädagogische Angebote fester Programmbestandteil geworden, um den Teilnehmer\_innen eine Erfahrung zu bieten, die sie so daheim nicht oder nur schwer erleben können. Dabei gibt es allerdings einiges zu beachten:

**Ausschreibung:** Dort müssen schon im Vorfeld die Angebote, die für die Freizeit geplant sind, aufgeführt werden, damit die Eltern wissen, auf was sich ihr Kind einlässt und in welche Aktivitäten sie einwilligen (zur Einverständniserklärung bei Anmeldung → Mustervorlage „Erfassungsbogen Freizeiten“ im BJR-Webshop). Werden nachträglich, etwa weil man eine Aktivität doch nicht anbieten kann oder weil man zusätzliche Angebote aufnimmt, andere Angebote ins Programm aufgenommen, wird auch eine zusätzliche Einwilligung der Eltern (in der Praxis wahrscheinlich telefonisch, am besten mit angefertigter Telefonnotiz) nötig. Hierbei sollte schon in der Ausschreibung darauf geachtet werden, dass ein Wechsel der Angebote – z. B. je nach Wetterlage – möglich bleibt.

**Ausrüstung:** In den meisten Fällen wird bei solchen Sportarten keine eigene Ausrüstung des Trägers verwendet, da sie zu teuer in der Anschaffung ist, sondern Ausrüstung von einem Anbieter vor Ort ausgeliehen. **Damit ist eine Verkehrssicherungspflicht des\_r Jugendleiters\_in nicht ausgeschlossen.** Vielmehr muss der\_die Jugendleiter\_in die Ausrüstung auf offensichtliche Mängel untersuchen (zerschlissene oder eingerissene Klettergurte, Helme mit Rissen etc.). Solche Mängel sind meistens auch ohne besondere Fachkenntnis festzustellen. Werden sie festgestellt, muss der Verleiher einwandfreie Ersatzausrüstung zur Verfügung stellen. Tut er das nicht, gebietet die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer\_innen, die Aktivität auch nicht durchzuführen oder abzubrechen.

**Einweisung/Qualifikation:** Besonders wichtig bei Actionsportarten sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht die Einweisung und Begleitung durch eine qualifizierte Person. Der Grund dafür liegt darin, dass die Sportarten ein hohes Verletzungsrisiko oder andere Risiken (Verlaufen, Panik) beinhalten, sodass für eine gute und umfassende Einweisung intensive eigene Erfahrungen und/oder eine umfassende Ausbildung zwingend notwendig sind. Auch kann nur jemand, der z. B. wesentlich besser im Klettern oder Höhlenklettern ist als die Gruppenmitglieder\_innen, in einer Notsituation Hilfestellung geben oder eingreifen und ggf. eine Rettung durchführen. Bei erlebnispädagogischen Angeboten ist zudem zu prüfen, ob zur Durchführung besondere Ausbildungen und Qualifikationen erforderlich sind (Verweis auf die Handlungsempfehlungen Erlebnispädagogik des BJR, Frühling/Sommer 2015). Ist ein\_e Jugendleiter\_in aus dem Mitarbeiter\_innen-Team entsprechend qualifiziert durch eigene Erfahrungen oder idealerweise durch Trainerscheine (sie sind ein objektiver und vergleichbarer Maßstab; für Klettern und Skitouren hat z. B. der Deutsche Alpenverein ein breites Ausbildungsangebot) o.Ä., kann dieser\_diese eine kompetente Einweisung abhalten. Beim **Skifahren** z. B. kommt vor allem die eigene Erfahrung und/oder die entsprechende Ausbildung des\_r Jugendleiters\_in zum Tragen. Hier müssen die Jugendleiter\_innen selbst so erfahren sein, dass sie neben dem Skifahren vor allem die Gruppe beaufsichtigen und ggf. in gefährlichen Situationen eingreifen können, um die Aufsichtspflicht zu erfüllen. Allerdings muss man an dieser Stelle auch vor **Selbstüberschätzung** warnen. Auch die größte Erfahrung hilft manchmal nicht viel, wenn z. B. derjenige\_diejenige seit Jahren die Sportart krankheitsbedingt nicht mehr betrieben hat und sich erst wieder selbst einfinden muss. Sofern die ausreichende Eignung der Jugendleiter\_innen nicht sichergestellt ist, muss ein\_e Trainer\_in bzw. Führer\_in vom Veranstalter vor Ort mitgebucht werden. Auch hier muss bei der Pro-

grammauswahl überprüft werden, ob der\_die Trainer\_in ausreichend qualifiziert ist, eine Gruppe anzuleiten. Die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer\_innen behält auch hier der\_die Jugendleiter\_in, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Zudem muss der\_die Jugendleiter\_in während der Aktivität darauf aufpassen, ob der\_die Trainer\_in die Gruppe verständlich anleitet und begleitet.

**Gruppengröße:** Wichtig bei Actionsport ist besonders auch die Gruppengröße. Ggf. muss die Gruppe aufgeteilt werden. Bei dem Teil, der nicht an der Aktivität teilnimmt, muss trotzdem die Beaufsichtigung gewährleistet sein.

## Ärztliche Behandlung/Krankenhaus

Bei diesem Themenkomplex treten Fragen der (mutmaßlichen) Einwilligung der Personensorgeberechtigten auf. Dass man als Jugendleiter\_in mit einer\_einem verletzten oder erkrankten Jugendlichen zu einem Arzt\_einer Ärztin oder ins Krankenhaus geht, ist zur Erfüllung der Aufsichtspflicht bei nicht nur kleinen Verletzungen (kleine Schnittwunde, kleinerer Bluterguss) unbedingt notwendig. Eigenständige Behandlungen über Erste-Hilfe-Maßnahmen hinaus sind keine Alternative, schon gar nicht, wenn Medikamente ausgegeben werden.

☛ s. **Medikamente**

Es sollte klar sein, dass die Eltern des\_r Teilnehmers\_in in ärztliche Eingriffe oder Operationen einwilligen müssen und dass der\_die Jugendleiter\_in oder der Arzt\_die Ärztin bzw. das Krankenhaus diese Einwilligung einholen muss. Die Eltern haben schließlich vorher keine ausdrückliche Einwilligung hierzu abgegeben, und zum normalen Freizeitprogramm, in das eingewilligt wurde, gehört ein Arzt-/Krankenhausbesuch (hoffentlich!) nicht. Schwierig wird allerdings der Fall, wenn die Eltern nicht erreichbar sind und eine schnelle Entscheidung über eine Behandlung oder einen Eingriff getroffen werden

muss. Hier kann man unter gewissen Voraussetzungen von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen. Mit der Aufsichtspflicht hat man ja die Pflicht übernommen, so zu handeln, wie es vernünftige Eltern in der Situation tun würden. Erreicht man nun die Eltern nicht, muss man genau nach diesem Kriterium entscheiden, wobei man z.B. bekannte religiöse Aspekte in seine Entscheidung mit einbeziehen muss, etwa, wenn man weiß, dass die Eltern Operationen oder Bluttransfusionen aus religiösen Gründen nicht möchten. Kommt man bei diesen Überlegungen zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung **a) unaufschiebbar** ist und **b) die Eltern ebenso gehandelt hätten**, kann man auch eine ärztliche Behandlung oder einen Eingriff veranlassen.

**Grundsätzlich ist es, vor allem, wenn man sich unsicher ist, immer besser, als Jugendleiter\_in nicht einzuwilligen.** Das klingt zwar auf den ersten Blick ziemlich verantwortungslos, allerdings muss man bedenken, dass damit die Verantwortung für einen trotzdem vorgenommenen Eingriff auf den Arzt\_die Ärztin übergeht. **Der Arzt\_die Ärztin hat weitergehende Möglichkeiten, sich zu rechtfertigen, als ein\_e Jugendleiter\_in, weil er\_sie vor allem die nötige Sachkenntnis hat, abzuschätzen, was passiert, wenn ein Eingriff nicht vorgenommen wird.** An dieser Stelle kann nicht genug der Eigenschutz des\_r Jugendleiters\_in betont werden. Auch in einer vertrauensvollen Jugendarbeit, in der man Verantwortung füreinander und für die Teilnehmer\_innen übernimmt, gibt es Grenzen des für den\_die Jugendleiter\_in Leistbaren – und eine so schwerwiegende Entscheidung ist definitiv eine solche Grenze.

## Alkohol

→ s. Jugendschutz

## Allergien und chronische Erkrankungen

Erkrankungen sind unbedingt im Vorfeld einer Maßnahme abzufragen. Insbesondere sind aber die Personensorgeberechtigten verpflichtet, solche Einschränkungen mitzuteilen, wenn sie aufgrund des bekannten Programms davon ausgehen müssen, dass die Erkrankungen sich auswirken könnten.

Diese Abfrage bzw. Erklärungspflicht umfasst auch eventuell mitzuführende und regelmäßig oder im Bedarfsfall einzunehmende Medikamente. Zudem ist darauf zu achten, ob manche Medikamente einer besonderen Form der Aufbewahrung (z. B. Kühlung) bedürfen.

→ s. Mustervorlage „Erfassungsbogen Freizeiten“  
im BJR-Webshop

→ s. Medikamente

Bei Nahrungsmittelallergikern muss in der Küche besonders genau darauf geachtet werden, dass das Essen des Allergikers nicht mit allergieauslösenden Stoffen in Berührung kommt. (So schneidet man z. B. das Brot eines Glutenallergikers nicht auf dem Brett, auf dem noch Brösel des normalen sind, oder man kocht bei Allergien auf bestimmte Lebensmittel in getrennten Töpfen.) Nach geltendem EU-Recht müssen bei Fremdversorgerfreizeiten die in den Speisen enthaltenen Inhaltsstoffe und möglichen Allergene ausgewiesen werden.

Muss man bei chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes, Asthma, Bluterkrankheit) ein Risiko einer bestimmten Aktivität abschätzen, unterhält man sich am besten mit dem\_r Betroffenen selbst über seine\_ihre bisherigen Erfahrungen und seine\_ihre Einschätzung. Er\_Sie wird in der Regel über die Erkrankung und die angemessenen Reaktionen selbst einiges wissen. Ergänzend oder bei Unsicherheit sind auf jeden Fall die Eltern zu Rate zu ziehen.

## Allgemeine Reisebedingungen

→ s. Mustervorlage „Allgemeine Reisebedingungen“  
im BJR-Webshop

## Beschlagnahme gefährlicher/verbotener Gegenstände

Hat ein\_e Teilnehmer\_in gefährliche Gegenstände wie Waffen oder verbotene Gegenstände oder auch als Minderjähriger\_jährige Alkohol (unter 16-Jährige bzw. Spirituosen als unter 18-Jährige) oder Zigaretten dabei, darf man ihm\_ihr diese abnehmen. Dies gilt auch für nicht verbotene Gegenstände wie z. B. Stöcke, wenn der\_die Teilnehmer\_in diese zu einer Gefahrenquelle umfunktioniert und damit immer wieder andere Teilnehmer\_innen angreift und auf Belehrungen nicht reagiert. Entdeckt man einen gefährlichen oder verbotenen Gegenstand z. B. bei einer → Durchsuchung, darf man diesen nicht nur, sondern muss ihn sogar im Rahmen der Aufsichtspflicht bzw. des Jugendschutzes dem\_r Teilnehmer\_in abnehmen. Die Rückgabe von Gegenständen, die der\_die jugendliche Teilnehmer\_in nach dem Gesetz nicht besitzen darf, darf auch nicht mehr an ihn\_sie, sondern ausschließlich nach der Freizeit **an seine Personensorgeberechtigten** erfolgen. Die beschlagnahmten Gegenstände sind wegzuschließen bzw. unzugänglich zu machen. Ein Vernichten der Gegenstände oder gar der Selbstkonsum von beschlagnahmtem Alkohol oder beschlagnahmten Zigaretten durch die Jugendleiter\_innen stellt eine strafbare Sachbeschädigung dar und ist daher unzulässig.

## Drogen

→ s. Jugendschutz im Inland/Ausland

## Durchsuchungen

Auf Freizeiten kommt mitunter ein Verdacht auf, dass Teilnehmer\_innen verbotene Gegenstände (z. B. Alkohol oder Zigaretten) dabeihaben könnten, oder es kommt vor, dass z. B. Sachen anderer Teilnehmer\_innen als gestohlen gemeldet werden. Dabei kommen oft Durchsuchungen der Taschen oder Zimmer als Mittel in Betracht, die jedoch ein sehr heikles Thema darstellen, da sie in die Privat- bzw. Intimsphäre der Teilnehmer\_innen massiv eingreifen. Aus diesem Grund ist dies ein sehr sensibles Thema.

Prinzipiell ist eine Inspektion eines Zimmers oder auch einer Tasche nur bei einem **konkreten Verdacht** auf Verbotenes wie Zigaretten oder Alkohol erlaubt. Konkret ist ein Verdacht nur dann, wenn man wirklich durch Äußerungen oder Verhalten eines\_r Teilnehmers\_in darauf schließen kann, dass dieser\_diese etwas Verbotenes dabei hat, oder entsprechende Beobachtungen eines\_r Mitarbeiters\_in vorliegen. (Teilnehmer\_in wurde z. B. beim Rauchen oder Trinken erwischt; daraus rechtfertigt sich der Verdacht, es könnte(n) mehr Alkohol/Zigaretten im Gepäck sein.) Ein pauschal gehegter Generalverdacht gegen die Teilnehmer\_innen nach dem Motto „Die sind 15, also haben die sicher was dabei!“ ist auch hinsichtlich eines vertrauensvollen Miteinanders völlig unangebracht.

**Bei einer erforderlichen Durchsuchung ist stets vorrangig, auf die Intimsphäre des\_r Teilnehmers\_in zu achten.**

Die Durchsuchung ist auf jeden Fall im Beisein des\_r Teilnehmers\_in, aber ohne die Anwesenheit weiterer Teilnehmer\_innen durchzuführen, am besten mit einem\_r zweiten Jugendleiter\_in als Zeugen\_in.

Bei einer Durchsuchung des Gepäcks sollte nur, wenn der\_die Teilnehmer\_in sich weigert, von dem\_der Jugendleiter\_in durchsucht werden, ansonsten sollte der\_die Teilnehmer\_in das Gepäck selbst vor den Jugendleiter\_innen ausleeren. Unbedingt sollte eine Durchsuchung eines Teilnehmerzimmers oder einer Tasche von Jugendleiter\_innen desselben Geschlechts durchgeführt werden, um durch sensible Dinge wie Unterwäsche kein noch unangenehmeres Gefühl als sowieso durch die Durchsuchung vorhanden entstehen zu lassen. Über die Durchsuchung sollte, wenn nichts Verbotenes gefunden wurde, Stillschweigen bewahrt werden, vor allem sollten keine Details zu Inhalten des Gepäcks erzählt werden.

## Erste Hilfe

Unter den Begriff Erste Hilfe fällt prinzipiell alles, was mit Erstversorgung von Wunden zu tun hat, keinesfalls jedoch die Vergabe von Medikamenten. Unter Erstversorgung fallen z. B. Blutungsstillung durch Druckverband etc., Verpfastern und Reinigen (**nicht das Desinfizieren**) einer kleinen Wunde, Kühlen einer Verstauchung/Schwellung, Sofortmaßnahmen wie stabile Seitenlage, ggf. auch Wiederbelebungsmaßnahmen.

Bei einer Maßnahme in der Jugendarbeit kann erwartet werden, dass mindestens ein\_e Mitarbeiter\_in auch als Ersthelfer\_in ausgebildet ist, bei größeren ist es durchaus ratsam, mehrere bzw. alle Mitarbeiter\_innen nur mit Ersthelferausbildung (vgl. Juleica-Standards) einzusetzen. Auf Freizeiten, bei denen das Programm in Untergruppen durchgeführt wird, muss für jede Untergruppe ein\_e entsprechender\_entsprechende Mitarbeiter\_in zur Verfügung stehen. Es ist empfehlenswert, alle zwei bis drei Jahre die Kenntnisse aufzufrischen.

## Familiäre Probleme, Kindeswohlgefährdungen

Für jede Maßnahme ist außerdem das Vorhandensein von ausreichend Erste-Hilfe-Material erforderlich. Als Orientierung für Größe und Inhalt kann man sich an den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und DIN-Normen orientieren: Für einen Betrieb mit mittlerer Gefährdungsintensität ist für bis zu 20 Beschäftigte ein Verbandskasten nach DIN 13157, von 20–100 Beschäftigten einer nach Din 13169 und darüber für je 100 weitere Beschäftigte einer nach DIN 13169 vorgeschrieben. Dieses Teilnehmer\_innen-Verbandskasten-Verhältnis ist nach Meinung der Verfasserin und des Verfassers auch sinnvollerweise auf Jugendmaßnahmen anzuwenden. Der Verbandskasten muss vor der Maßnahme auf Vollständigkeit und Haltbarkeitsdatum überprüft werden, gerade bei Nutzung durch mehrere Personen/Gruppen. Ggf. kann man auch den Inhalt mit z. B. antiallergischen Pflastern aufstocken. Außerdem kann es zu Dokumentationszwecken sinnvoll sein, ein Verbandbuch zu führen, also Art der Verletzung und die durchgeführten Maßnahmen zu vermerken, auch, um später bei etwaigen Folgen oder ärztlichen Behandlungen Auskunft geben zu können.

## Fackeln

In Art. 17 Abs. 2 Bayerisches WaldG ist geregelt, dass offenes Licht im Wald und in einem Abstand von ihm unter 100 Metern verboten ist. Fackeln sind ein solches offenes Licht, fallen also unter dieses Verbot. Es gibt auch keine Möglichkeit einer Genehmigung und keine Zeiträume, in denen eine Fackelwanderung ausnahmsweise erlaubt ist. Fackelwanderungen bei Jugendveranstaltungen müssen sich also auf offene Flächen beschränken.

Zu Fragen dazu, insbesondere zu abweichenden Regelungen außerhalb Bayerns, kann man sich an die lokalen Forstämter wenden.

Es gibt Situationen, in denen man im Rahmen einer Maßnahme von einem\_r Teilnehmer\_in oder über andere erfährt, dass es bei einem\_r Teilnehmer\_in zu Hause massive familiäre Probleme gibt, z. B. Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung.

Treten solche Fälle auf, stellt sich die Frage, wann man als Jugendleiter\_in das Jugendamt informieren sollte bzw. muss.

Als ehrenamtlicher\_ehrenamtliche Jugendleiter\_in ist man grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, diese Informationen weiterzugeben. Bestimmte Berufsgruppen sind jedoch aufgrund von § 4 KKG oder über § 8a SGB VIII dazu verpflichtet, in derartigen Situationen bei Verdachtsmomenten auf eine Kindeswohlgefährdung zu reagieren. Es sollte stets vor Beginn einer Maßnahme (bevorzugt im Rahmen von Jugendleiter-Schulungen) geklärt werden, wie das Team mit derartigen Fällen umgehen soll, wer zu informieren ist und wer seitens des Trägers ansprechbar ist.

## Feuer

Zum Thema Feuer gibt es einige für die Aufsichtspflicht relevante Aspekte.

Der Klassiker ist das **Lagerfeuer** auf einer Freizeit, das nach BayWaldG zwingend 100 Meter Abstand zum Wald haben muss. Es empfiehlt sich, bevor man ins Ausland fährt, sich auch mit den dort geltenden Bestimmungen vertraut zu machen, da man z. B. in skandinavischen Ländern das Jedermannsrecht (d. h. das Recht, auch außerhalb von festgelegten Plätzen eine Nacht verbringen zu dürfen) nicht mit einem Recht, überall Feuer machen zu dürfen, verwechseln darf.

Auch werden oft **Gaskocher** auf Freizeiten eingesetzt. Diese müssen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht natürlich auf ordnungsgemäße Funktion und Gefahrenquellen (z. B. rissige Schläuche, wacklige Konstruktion) untersucht werden. Im Rahmen der Aufsichtspflicht gilt es, entweder die Kocher nur von Jugendleiter\_innen anfeuern und abschalten zu lassen oder die Teilnehmer\_innen entsprechend in die Benutzung einzuweisen und bei der Benutzung zu überwachen. Zudem sollte auch Inhalt dieser Einweisung sein, welche Maßnahmen im Falle eines Gasaustritts zu ergreifen und welche Handlungen zu unterlassen sind.

**Faustregel: Unter 14 Jahren sollte das eigenständige Anfeuern oder das Benutzen von Gaskochern nicht erlaubt werden.**

Ebenfalls einer solchen Einweisung bedarf es, wenn man Teilnehmer\_innen selbstständig Lagerfeuer (an-)schüren lässt. Bei Kindern ist der Umgang mit Feuer normalerweise nur unter ständiger Kontrolle möglich, bei Jugendlichen ab ca. 14 Jahren kann man nach einer solchen Einweisung diese auch in einer festen Feuerstelle selbst mit Feuer umgehen lassen. Ist keine Feuerstelle vorhanden, der Platz aber zum Lagerfeuer geeignet, muss man besonders bei selbst gebauten Steinumfassungen sehr aufpassen, da die Steine in der Hitze springen können. Die Teilnehmer\_innen sollten eine solche Umfassung also nie allein bauen, und auch als Jugendleiter\_in muss man sich unbedingt einweisen lassen oder informieren, wenn man so etwas noch nie selbst gebaut hat.

## Freizeitheime

Dieser Punkt betrifft die schon im Hauptteil erklärte Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Freizeitheims und seiner Ausstattung sowie des Geländes, die nicht nur den Träger des Hauses und seine Gehilfen, sondern auch den die Jugendleiter\_in selbst trifft. Ist es nicht möglich, die Gefahrenquelle selbst zu beseitigen, ist es zur Erfüllung der Aufsichtspflicht nötig, den die Hausmeister\_in oder die Kontaktperson des Austrägers zu kontaktieren und zu versuchen, dass dieser diese die Gefahrenquelle beseitigt, sichert oder absperrt.

## Geländespiele

Geländespiele sind auf vielen Freizeiten ein beliebter Programmpunkt. Dabei gibt es aber einige Dinge zu beachten.

Zunächst ist es wichtig, sich als Jugendleiter\_in bzw. Geländespielleiter\_in intensiv mit dem Gelände und seinen Schwierigkeiten/Gefahren vertraut zu machen. Je nach Alter und Fitness der Teilnehmer\_innen muss man dann schwierigere Teile des Geländes aus dem Spiel ausnehmen oder manches zu Tabuzonen erklären. Die Einhaltung solcher Tabuzonen (z. B. Felsen oder verfallene Gebäude) kann man gut überwachen, indem man eine Station ganz bewusst in die Nähe legt, von der aus man einen Überblick hat, ob Teilnehmer\_innen in die verbotene Zone hineingehen, und dann ggf. auch eingreifen kann. Das Gelände sollte so gewählt werden, dass in einem Notfall oder bei einer Verletzung der die Verletzte auch schnell erreicht und versorgt werden kann. Ausreichend Getränke und Erste-Hilfe-Material sind in Lagern oder an einem bzw. mehreren zentralen Punkten bereitzustellen.

Gerade bei Kontaktgeländespielen ist es sehr wichtig, klare Regeln für Abklatschen und Co. aufzustellen, um eine Eskalation zu vermeiden.

→ s. [Erste Hilfe bzw. Ärztliche Behandlung/Krankenhaus](#)

## Geschlechtertrennung

Geschlechtertrennung ist ein viel diskutiertes Thema, zu dem sich unterschiedliche Meinungen gut vertreten lassen. Die **aktuelle Rechtslage** allerdings fordert nach der herrschenden Meinung eine Trennung der Schlafräume nach Geschlechtern, um nicht eine Strafbarkeit nach § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) zu riskieren.

## Gewalt

Kommt es zu **Gewalt unter Teilnehmer\_innen**, muss man zunächst prüfen, wie intensiv die Gewaltanwendung ist. Geht es nur um eine Rangelei oder ein Knuffen unter Kindern, reicht es im Normalfall aus, eine Ermahnung auszusprechen. Handelt es sich um wiederholte oder schwerwiegende Gewalt und damit eine Gefahr für die anderen Teilnehmer\_innen, die nicht abgestellt werden kann (z. B. ernsthafte Verletzungen), ist der\_die Gewalt anwendende Teilnehmer\_in letztlich von der weiteren Maßnahme auszuschließen und heimzuschicken/abholen zu lassen (s. Heimschicken). Ggf. ist **in Absprache** mit dem\_r Betroffenen und nach Gespräch mit seinen\_ihren Eltern Anzeige zu erstatten. Wichtig ist hier der Wille des\_r Geschädigten.

Kommt es zu **Gewalt von Seiten eines\_r Jugendleiters\_in**, ist dieser\_diese sofort von der weiteren Mitarbeit an der Maßnahme und ggf. auch generell von einer weiteren Mitarbeit auszuschließen. Gewalt hat in der Jugendarbeit keinen Platz. Hier sollte wiederum **nur mit dem Einverständnis des\_r Geschädigten** Anzeige erstattet werden. Ausnahmen sind, wenn sich der\_die Jugendleiter\_in gegen einen\_eine gewalttätige\_n Teilnehmer\_in verteidigt (nur Abwehr und kein eigener (Gegen-)Angriff!) oder wenn z. B. zwei sich schlagende Teilnehmer\_innen gewaltsam getrennt werden. Hierbei handelt es sich um Fälle von Notwehr bzw. Nothilfe.

## Handy-/Smartphonennutzung

Eine Problematik, die v.a. in den letzten Jahren verstärkt auftritt und zu bemerken ist, sind Handyfotos/-videos. Dabei geht es zum einen um Gewalts-/Horrorvideos, zum anderen um Nacktbilder/-videos bzw. Sexbilder/-videos. Beides soll im Folgenden näher betrachtet werden.

Bei den Gewalt-/Horrorvideos gibt es zwei Dimensionen, die hinsichtlich der Aufsichtspflicht relevant werden können.

Erstens können die Videos, wenn sie weitergezeigt oder – geschickt werden, psychische Schäden beim Empfänger auslösen (z. B. Therapiekosten bzgl. anhaltender Schlafstörungen o.ä.). Diese können bei einer Aufsichtspflichtverletzung auch vom Jugendleiter\_von der Jugendleiterin verlangt werden.

Der zweite Aspekt betrifft diejenigen Personen, die im Video selbst vorkommen. Leider kommt es immer wieder dazu, dass es gefilmt wird, wenn z. B. mehrere auf einen Einzelnen einprügeln. Diese Videos verbreiten sich erfahrungsgemäß sehr schnell. Betroffen ist hier das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APKR) desjenigen, der im Video gezeigt wird. Eine solche Verletzung des APKR kann ebenfalls eine Haftung auslösen.

Die Maßnahmen zur Ausräumung beider Haftungsrisiken sind ähnlich denen, die zum Thema [Internet](#) erklärt worden sind, es genügt also auch hier eine Belehrung. Die Belehrung hinsichtlich der Horror- und Gewaltvideos kann man leicht in diejenige zum Internet integrieren. Allerdings sollte man auch hier darauf achten, dass man nicht ein allgemeines Gebot zum ordnungsgemäßen Verhalten/verantwortungsbewussten Umgang mit dem Handy ausspricht, sondern wirklich die konkreten Verbote benennt. Besteht ein begründeter konkreter Verdacht, dass solche Inhalte in der Teilnehmer-Gruppe herumgezeigt werden, kann es unter Umständen sogar erforderlich sein, im Beisein des Handybesitzers dieses zu „durchsuchen“. Bemerkt man explizit, dass solche Inhalte kursieren, oder findet man bei einer solchen Durchsuchung entsprechende Inhalte, ist auf die Löschung derselben im Beisein des\_der Jugendleiters\_in zu bestehen. Bei Inhalten, die auf eine Straftat hindeuten, z. B. Prügelvideos, ist vor der Löschung die Polizei beizuziehen.

Ebenfalls differenziert betrachten muss man die Problematik rund um Nacktbilder/-videos bzw. Sexbilder/-videos.

Zum einen ist es möglich, dass ein Teilnehmer\_eine Teilnehmerin einen anderen in einer entsprechenden Situation (z. B. Dusche) aufnimmt, zum anderen, dass



eine mit Einverständnis des Abgebildeten entstandene Aufnahme auf einer Maßnahme unter den Teilnehmern\_rinnen herumgezeigt wird. In beiden Fällen greifen zwar bei demjenigen, der die Aufnahme macht bzw. verbreitet diverse Straftatbestände ein, einheitlich liegt aber auch hier wieder eine Verletzung des APKR vor. Diese ist sogar sehr intensiv, weil die Intimsphäre betroffen ist.

Zu klären ist allerdings, inwieweit man von einer Einwilligung reden kann, wenn der Abgebildete mit der Aufnahme einverstanden ist bzw. diese selbst macht und dann in der Regel an den Freund\_die Freundin weiterverschickt (sog. Sexting). Auch wenn auf diese Weise die Aufnahmen berechtigt entstehen bzw. zum Erstempfänger gelangen, hat der\_die Abgebildete in der Regel nicht darin eingewilligt, dass die Aufnahmen herumgezeigt oder gar weitergeschickt werden. Deswegen kann man im Normalfall nicht von einer Einwilligung ausgehen, das Weiterzeigen/-schicken bleibt rechtswidrig (vgl. Allg. Teil) und eine Haftung kann entstehen.

Die Maßnahmen sind dieselben wie bei den Horror-/Gewaltvideos, allerdings sollte darauf geachtet werden, die betroffenen Handys nicht länger zu verwahren, da bei kinder-/jugendpornographischen Inhalten schon der Besitz strafbar ist.

Wer hat einen Anspruch? Bei beiden Video-/Bildertypen sind im Rahmen eines Schadensersatzanspruches sowohl die ggf. psychisch geschädigten Teilnehmer\_innen als auch die Abgebildeten geschädigte Dritte im Sinne einer Haftung nach § 832 BGB.

## Heimschicken

Ab und an kommt es vor, dass ein\_e Teilnehmer\_in von einer Maßnahme ausgeschlossen und heimgeschickt werden muss. Dies ist keine Strafe, sondern eine fristlose Kündigung des Vertrags, der die Aufsichtspflichtübernahme beinhaltet. Eine solche fristlose Kündigung ist in besonderen Fällen, z.B. bei nicht kalkulierbaren Risiken, schwerem und wiederholtem Fehlverhalten des\_r Teilnehmers\_in, möglich, wenn keine anderen weniger eingreifenden Mittel infrage kommen. Ratsam ist es, mit einer solchen Reaktion innerhalb der Gruppe diskret umzugehen und das Vorgehen in kontrolliertem Rahmen mit der restlichen Gruppe zu besprechen, sodass zwar Transparenz entsteht, nicht aber sich in der Gruppe Gerüchte verbreiten oder einzelne Unterstützerguppen bilden.

Es sollte sehr sorgfältig im Mitarbeiter\_innen-Team und immer in Absprache mit dem Träger der Maßnahme überlegt werden, ob das Verhalten eines\_r Teilnehmers\_in eine so große Gefahr für ihn\_sie selbst oder andere darstellt, dass es nicht mehr vertretbar ist, dass er\_sie auf der Maßnahme verbleibt, da ein Heimschicken oft großen Aufwand bedeutet und Streitigkeiten mit den Eltern mit sich bringen kann.

Hier stellt sich nun (insbesondere bei Auslandsfreizeiten) die Frage, wie das Nach-Hause-Kommen zu erfolgen hat, sodass der\_die Jugendleiter\_in seine\_ihre Aufsichtspflicht wahrt und sich keinem Haftungsrisiko aussetzt.

Zunächst einmal müssen grundsätzlich **die Eltern** oder von ihnen beauftragte Personen den\_die Teilnehmer\_in abholen. Sie sind von einem Ausschluss und den Gründen dafür deshalb auch sofort zu informieren. Holen die Eltern ihr Kind ab, ist die Aufsichtspflicht bis dahin gewahrt und geht dann wieder auf diese über.

Problematisch ist der Fall, wenn die Eltern sich weigern, ihr Kind abzuholen bzw. dauerhaft nicht erreichbar oder selbst verreist sind.

In letzterem Fall können die Eltern auch telefonisch eine zu informierende Person bestimmen, zu der das Kind auf Kosten der Eltern von dem\_der Jugendleiter\_in gebracht werden soll und auf die die Aufsichtspflicht übergehen soll. Tun sie dies nicht, gleicht die Situation dem ersten Fall.

Grundsätzlich darf der\_die aufsichtsbedürftige Teilnehmer\_in **nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern** unbegleitet nach Hause geschickt werden. Stimmen die Eltern zu, ist es möglich, den\_die Teilnehmer\_in mit dem Zug oder Flugzeug nach Hause kommen zu lassen. Es sollte aber sichergestellt werden, dass der\_die Teilnehmer\_in auch in dieses Reisemittel einsteigt und mit einem Ticket ausgestattet ist.

Liegt eine solche Einwilligung wegen einer Weigerung oder Nicht-Erreichbarkeit nicht vor, muss der\_die Teilnehmer\_in **auf Kosten der Eltern** von einem\_r Jugendleiter\_in nach Hause begleitet werden oder auf der Maßnahme verbleiben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall erst, wenn der\_die Teilnehmer\_in seinen\_ihren Sorgeberechtigten übergeben wird, da sie erst dann wieder auf sie übergehen kann.

Schließlich bleibt der Fall zu klären, was zu tun ist, wenn die Eltern dauerhaft nicht erreichbar oder vereist sind und keine Ersatzperson benennen, zu der der\_die Teilnehmer\_in gebracht werden kann. Ist es nicht tragbar, dass der\_die Teilnehmer\_in auf der Maßnahme bleibt, muss er\_sie auch in diesem Fall nach Hause begleitet werden. Es ist in diesem Fall das Jugendamt einzuschalten, das dann über den Aufenthalt des\_r Jugendlichen entscheiden kann bzw. die Kontaktaufnahme zu den Eltern weiter versuchen muss.

## Homöopathische Mittel

Immer beliebter wird es auch in der Jugendarbeit, homöopathische Mittel einzusetzen. Zum Teil wird das mit dem Argument gerechtfertigt, dass ja kein nachweisbarer Wirkstoff mehr in den Kügelchen oder Tropfen vorhanden ist. Das mag zwar wahr sein, die Funktion bzw. der gewünschte Erfolg dieser Mittel ist aber mit Medikamenten vergleichbar. Deswegen sind solche Mittel nach Ansicht der Verfasserin und des Verfassers auch mit anderen Medikamenten gleichzusetzen, also ebenso nur mit Einwilligung der Eltern auszugeben. Kritisch zu sehen ist auch der Fall, wenn z. B. nach der Einnahme der Mittel eine gewisse Zeit nichts getrunken werden darf. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen setzt man damit den\_die Teilnehmer\_in auch noch zusätzlichen Gesundheitsrisiken aus.

## Insektenstiche

Gerade auf Freizeiten ist es häufig der Fall, dass Teilnehmer\_innen von Insekten gestochen werden. Als Behandlung ist nur das Kühlen mit einem Kühlkissen/-akku erlaubt. Weitergehende Behandlungen erfordern ein ärztliches Eingreifen. **Medikamente wie beliebte Cremes zum Abschwellen des Mückenstichs dürfen vonseiten des\_r Jugendleiters\_in nicht ohne elterliche Anordnung abgegeben werden.**

→ s. [Medikamente](#)

Auch ein Antiallergikum im Fall von Insektenstichallergien müssen die Teilnehmer\_innen unbedingt **selbst** mitbringen.

→ [Mustervorlage „Erfassungsbogen Freizeiten“](#) im BJR-Webshop

## Internet

In immer mehr Einrichtungen und auch Freizeitheimen gehört es mittlerweile zum normalen technischen Standard, WLAN oder eine andere Form des Internetzugangs zur Verfügung zu stellen. Hierbei stellt sich wie beim im Teil I erwähnten „Morpheus-Fall“ (siehe S. 18) die Frage, was ein\_e Jugendleiter\_in hier tun muss, um seine\_ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen. Im Morpheus-Fall entschied der BGH, dass es für Eltern nicht zwingend erforderlich ist, technische Überwachungsmaßnahmen, zu Deutsch „Kindersicherungen“, einzurichten. In zweierlei Hinsicht passt der Morpheus-Fall aber nicht auf die Situation in der Jugendarbeit: erstens nutzen die Teilnehmer\_innen nahezu keine stationären PCs, sondern Tablets oder Handys. Diese können sie überall nutzen, vor allem aber auch in den Schlafräumen oder auf der Toilette, sodass sich für den\_die Jugendleiter\_in viele Situationen ergeben, in denen überhaupt keine Überwachungsmöglichkeit mehr besteht. Zudem enthält v.a. ein Smartphone viele Daten, die der Privat- wenn nicht sogar der Intimsphäre zugeordnet werden müssen, so z. B. private oder immer häufiger auch intime Fotos/Videos oder Chats/Sprachnachrichten. Deswegen könnte man schon eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in Betracht ziehen, wenn sich ein\_e Jugendleiter\_in ohne zwingenden Grund Zugang zum Smartphone verschafft.

Zweitens hat es der\_die Jugendleiter\_in im Normalfall mit einer Vielzahl von Geräten zu tun, da man heute schon nicht mehr davon ausgehen kann, dass jeder\_jede Teilnehmer\_in nur ein Gerät dabei hat.

Diese beiden Überlegungen führen die Verfasser zu folgenden Schlüssen: Zunächst kann man erfragen, ob und inwieweit eine **technische Beschränkung** schon vonseiten des Hausbetreibers eingerichtet ist. Man kann dabei an einen Ausschluss von Downloads oder Peer-to-Peer-Netzwerken schon auf der Port-Ebene denken oder zumindest auf einen Ausschluss bestimmter Seiten („blacklisting“) direkt über den Router, die dem Jugendschutz entgegenstehen. Für weitere Möglichkeiten bietet sich eine fachkundige Beratung für die betreffenden Einrichtungen an, die an dieser Stelle zu weit führen würde. Diese Einrichtungen brauchen regelmäßige Pflege und müssen sowohl Verstöße gegen den Jugendschutz (z. B. mit „blacklisting“) als auch gegen Urheberrechtsverletzungen (auch das sind Schäden im Sinne des § 832 BGB), etwa durch illegale Downloads (z. B. durch Sperre auf Protokoll-Ebene), abdecken. Häufig sind solche Sicherheitseinrichtungen in Freizeitheimen oder anderen Einrichtungen nicht vorhanden.

Zudem decken solche technischen Beschränkungen ohnehin nur die WLAN-Nutzung ab und nicht die Nutzung von mobilem Internet. Eine „Kindersicherung“ kann hier nur auf dem Gerät selbst installiert werden und ist in der Regel nicht vorhanden.

Gerade in Verbindung mit oben angeführten Überlegungen zum Morpheus-Fall ist es nach Ansicht der Verfasser also für Jugendleiter\_innen erst recht ausreichend, wenn die Teilnehmer\_innen zu Beginn der Maßnahme belehrt werden, was sie im Internet nicht tun dürfen (so das Tauschbörse-II-Urteil des BGH, erklärt beim Morpheus-Fall, Seite 18.) Diese Belehrung sollte nicht zu allgemein gehalten werden, sondern durchaus einzelne Punkte (z.B. illegale Downloads, illegales Streaming, pornographische Inhalte, Gewalt, filesharing etc.) enthalten. Darüber hinaus muss der\_die Jugendleiter\_in erst in konkreten Verdachtsfällen tätig werden, ähnlich wie bei der Durchsicherung also erst, wenn ein konkretes Verdachtsmoment entsteht, das ein Eingreifen unbedingt erfordert (z.B. zufälliges Mit-hören eines Gesprächs, Prahlerei mit Verhalten/Inhalten von Seiten der Teilnehmer\_innen). Auch hier ist äußerste Sensibilität geboten, keinesfalls sollte eine Durchsicherung des Smartphones durch den\_die Jugendleiter\_in erfolgen, sondern er\_sie sollte sich entsprechende Inhalte vom\_von der Teilnehmer\_in zeigen lassen. Bei strafrechtlich relevanten Inhalten ist jedoch immer zu prüfen, ob nicht das Smartphone sicherzustellen und der Polizei zu übergeben ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung sich in diesem Bereich sehr schnell entwickelt, mitunter aber auch widersprüchliche Entscheidungen fällt. Daher sollte hier besondere Vorsicht vorherrschen.

## Intimsphäre

### → s. Durchsuchungen

Auch abgesehen von Durchsuchungen ist die Intimsphäre auf Freizeiten ein wichtiges Thema, das nicht so sehr von rechtlicher, sondern vor allem von pädagogischer Seite unbedingt bedacht werden muss. Unabhängig davon, wie man zu getrennt-geschlechtlichen Schlafräumen steht, ist ein fest definierter Rückzugsraum für die Teilnehmer\_innen, aber auch für die Jugendleiter\_innen auf Freizeiten ein Muss. Hier entsteht ein natürliches Spannungsfeld zwischen der notwendigen Privatsphäre und den Anforderungen an die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, das unbedingt im konkreten Einzelfall abzuwägen und einzuschätzen ist.

## Jugendschutz im Inland/Ausland

Zunächst muss man sich einmal die Regelungen des deutschen Jugendschutzes, die für Maßnahmen der Jugendarbeit relevant sind, vor Augen führen:

Aus § 10 Jugendschutzgesetz (JuSchG) ergibt sich, dass Jugendliche weder Tabakwaren kaufen noch in der Öffentlichkeit rauchen dürfen. Das gilt für Maßnahmen der Jugendarbeit genauso. Erwischt man Jugendliche beim Rauchen, dürfen ihnen die Zigaretten o.Ä. auch abgenommen werden. Es empfiehlt sich, vor der Maßnahme klare Folgen im Fall des regelwidrigen Rauchens zu benennen und diese dann auch konsequent umzusetzen.

❖ s. [Beschlagnahme gefährlicher/verbotener Gegenstände und Durchsuchungen](#)

Ähnliches gilt für den **Umgang mit Alkohol**:

An Jugendliche ab 16 dürfen nur Getränke, die keinen Branntwein enthalten, also z. B. Bier oder Wein, ausgeschenkt werden, an jüngere Jugendliche darf gar kein Alkohol ausgeschenkt werden. Dies gilt auch auf Freizeiten. Darüber hinaus können durch die Teilnahmebedingungen auch weiterreichende Verbote (z. B. das vollständige Verbot des Alkoholkonsums auch für 17- und 18-jährige Teilnehmer\_innen) ausgesprochen werden, die damit zum Vertragsinhalt werden. Das Gleiche gilt z. B. für andere Verbote, wie das Verbot von Energy-Drinks bei Kinderfreizeiten etc.

Alle anderen alkoholischen Getränke wie Schnäpse oder Liköre sind für Jugendliche unter 18 Jahren ohnehin tabu.

Trinken **Jugendleiter\_innen** z. B. in abendlichen Besprechungen Alkohol, darf dieser für die Teilnehmer nicht erreichbar sein. **Auch hier gelten die Altersgrenzen des JuSchG**. Generell sollte mit derartigem Konsum sensibel umgegangen oder ggf. auch darauf verzichtet werden. Mit **volljährigen Teilnehmern\_innen** ist es sinnvoll, im Vorfeld Absprachen zum Umgang mit Alkohol und Rauchen zu treffen. Hier kommt auch ein vollständiges Verbot infrage, z. B. wenn nur vereinzelt Teilnehmer\_innen volljährig sind und es den Ablauf und die Gruppenentwicklung stört.

Die **Jugendschutzbestimmungen im Ausland** können unter Umständen von den deutschen abweichen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Auslandsfahrt nicht nur die deutschen Bestimmungen für eine deutsche Reisegruppe gelten, sondern auch die des jeweiligen Landes, auch wenn diese schärfer sind. Soweit dies eine Freizeitgruppe überhaupt betrifft, weil nicht generelles Alkoholverbot besteht oder Jugendleiter\_innen im Ausland z. B. Alkohol kaufen, ist es ratsam, sich im Vorfeld der Maßnahme zu informieren und die Teilnehmer\_innen sowie Jugendleiter\_innen über die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes aufzuklären.

Ein schwieriges Thema ist das Verhalten des\_r Jugendleiters\_in, wenn bei einem\_r Teilnehmer\_in illegale **Drogen** gefunden werden oder dieser\_diese beim Drogenkonsum erwischt wird. Hier gibt es aber nur ein korrektes Verhalten, nämlich das sofortige **Verständigen der Polizei** vor Ort, der die Rauschmittel dann zu übergeben sind. Letzteres ist unbedingt nötig, um eine eigene Strafbarkeit des\_r Jugendleiters\_in wegen Drogenbesitzes zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten die Drogen seitens des\_r Jugendleiters\_in am Fundort belassen werden. Nur wenn dies nicht risikofrei erfolgen kann, sind die Drogen sicher zu verwahren, bis sie der Polizei übergeben werden können.

## Kleinbusse

Für Fernfahrten ist es unbedingt ratsam, für **jeden\_jede** Fahrer\_in einen geeigneten Ersatz dabeizuhaben, um bei plötzlicher Fahrtuntüchtigkeit wie durch Müdigkeit, Übelkeit oder Migräne sofort reagieren zu können. Auch ist ein Fahrerwechsel spätestens alle zwei bis drei Stunden oder bei Bedarf früher angebracht. Bei den Fahrer\_innen muss vor der Auswahl überprüft werden, ob diese überhaupt geeignet sind, einen Kleinbus zu fahren. Gerade bei Hochdachbussen mit langem Radstand weicht das Fahr-/Rangierverhalten erheblich von einem Pkw ab. Auch dürfen keine Fahrer\_innen mit bekannt leichtsinniger Fahrweise eingesetzt werden. Bei ungeübten Fahrer\_innen solcher Fahrzeuge – oder auch bei Fahrten mit Anhängern – ist ein Fahrtraining im Rahmen der Jugendleiterausbildung anzuraten. Zudem sind die **Verkehrssicherungspflichten** zu beachten. Auch bei einem gemieteten oder entliehenen Bus z. B. einer anderen Jugendorganisation muss der\_die Jugendleiter\_in oder Fahrer\_in selbst noch einmal das Fahrzeug auf Fahrtüchtigkeit, also auf offensichtliche Mängel überprüfen. Außerdem muss man selbst überprüfen, wo die Sicherheitseinrichtungen (Warnweste, Warndreieck, Verbandskasten) zu finden und ob sie überhaupt vorhanden sind und der Verbandskasten nicht abgelaufen ist. Auch wenn es die gesetzliche Lage (noch) nicht erfordert, ist es zu empfehlen, für jeden Insassen eine Warnweste mitzuführen. Bei Auslandsreisen können weitere Sicherheitsvorschriften gelten. Diese sind vorab in Erfahrung zu bringen und entsprechend umzusetzen.

## Medikamente

Ein sehr wichtiges Thema in der Jugendarbeit, das oft zu Unrecht sehr locker gehandhabt wird, ist die Abgabe von Medikamenten.

Eiserne Regel ist: Medikamente egal welcher Art, **dürfen** vonseiten des\_r Jugendleiters\_in an Teilnehmer\_innen prinzipiell **nicht ohne elterliche Anordnung abgegeben werden**, ansonsten kann bei einer unerwarteten allergischen Reaktion oder einer anderen Unverträglichkeit oder Schädigung eine Haftung des\_r Jugendleiters\_in entstehen. Es ist auch unbedingt zu unterbinden, dass sich Teilnehmer\_innen gegenseitig mit Medikamenten versorgen oder aushelfen. Das gilt auch für minderjährige Jugendleiter\_innen. Die Schwelle, wann ein Mittel als Medikament angesehen wird, ist sehr niedrig anzusetzen: als Medikament zählen bereits Desinfektionsmittel, Mückenstichcreme, Eisspray und sogar Sonnencreme. Gerade der Umstand, dass viele Mittel, die man bei sich selbst ohne großes Nachdenken verwendet, Medikamente sind, die nicht ausgegeben werden dürfen, führt dazu, dass mit diesem Thema sehr bedacht umgegangen werden sollte. Auch empfiehlt es sich, über den Umgang mit Medikamenten vor der Maßnahme ausführlich im Mitarbeiter\_innen-Team zu sprechen.

Ratsam ist es, die Teilnehmer\_innen Medikamente, die sie für nötig halten (also so etwas wie eine Schmerztablette bei Kopfschmerzen oder ein Durchfallmittel, aber auch die eigene Sonnencreme), selbst mitbringen zu lassen. Nur wenn die Eltern mit der Gabe eines Medikamentes einverstanden sind, darf der\_die Jugendlei-

ter\_in es dem\_r Teilnehmer\_in aushändigen. Haben die Teilnehmer\_innen nichts dabei und sind die Eltern dauerhaft nicht zu erreichen, ist der **einzig unbedenkliche Weg, zu einem Arzt\_einer Ärztin zu gehen**, der\_die ein Medikament auch verschreiben darf. Wenn die Gabe von Medikamenten durch die Eltern bzw. den Arzt\_die Ärztin angeordnet ist, so ist es aber auch Inhalt der Aufsichtspflicht, diese Medikamente ordnungsgemäß, d. h. zum richtigen Zeitpunkt und in der richtigen Menge, zu vergeben.

Sind die Eltern erreichbar, ist es auch möglich und unbedenklich, dass der Teilnehmer\_die Teilnehmerin mit der elterlichen Genehmigung ein Medikament bzw. Sonnencreme am Urlaubsort nachkauft.

In der Praxis mag das an manchen Stellen übervorsichtig erscheinen, allerdings sind die Folgen im Fall einer Unverträglichkeitsreaktion sowohl für den Betroffenen\_die Betroffene als auch im Haftungsfall für den\_die Jugendleiter\_in äußerst schwerwiegend.

Jedenfalls bei Kindern ist hier das ratsame Verfahren, dass der\_die Jugendleiter\_in die Medikamente verwahrt und entsprechend der Dosierungsverordnung auch ausgibt, um zu vermeiden, dass Kinder ihre Medikamente vergessen oder falsch dosieren. Bei diesem Verfahren ist bei der Anmeldung oder ggf. später unbedingt eine Einwilligung der Eltern schriftlich einzuholen, in der die verwahrten Medikamente aufgelistet werden und dem\_der Jugendleiter\_in erlaubt wird, diese an den\_die Teilnehmer\_in auszugeben. Bei Jugendlichen funktioniert es normalerweise, wenn diese ihre Medikamente selbst mitbringen, verwahren und einnehmen.

→ s. [Homöopathie](#)

## Messer

Messer werden gerade auf Freizeiten gern von Teilnehmer\_innen mitgenommen, und es gehört grundsätzlich auch zu Maßnahmen der Jugendarbeit, den Umgang mit Messern, z. B. zum Schnitzen, zu erlernen.

Als Jugendleiter\_in gilt es, dabei einige Dinge zu beachten:

In der Anlage 2 zum Waffengesetz sind Messertypen (z. B. Springmesser, Fallmesser, Faustmesser, Butterflymesser) genannt, deren Besitz in Deutschland **verboten** ist. Es lohnt sich, sich mit dem Gesetz vertraut zu machen, um Messer von Teilnehmer\_innen beurteilen zu können. Wird ein verbotenes Messer entdeckt, muss es dem\_r Teilnehmer\_in weggenommen und der Polizei übergeben werden.

Weiterhin sollte der Besitz eines Messers dann individuell untersagt werden, wenn man als Jugendleiter\_in feststellt, dass ein\_e Teilnehmer\_in äußerst unsicher oder verantwortungslos mit einem **erlaubten** Messer umgeht oder andere Jugendliche bedroht.

Bei Unsicherheit hinsichtlich der Geübtheit eines\_r Teilnehmers\_in mit dem Messer empfiehlt es sich, den richtigen Umgang mit diesem\_r noch einmal durchzugehen und ihn\_sie einzuweisen, wie und zu welchem Zweck das Messer eingesetzt werden darf.

☛ zu weiteren Aspekten s. [Waffen bzw. Werkzeuge](#)

## Minderjährige Jugendleiter\_innen

In praktisch allen Jugendverbänden werden auch **minderjährige Jugendleiter\_innen** zur Beaufsichtigung der Teilnehmer\_innen eingesetzt. Diese dürfen auch Aufsichtspflichten übernehmen. Allerdings ist eine ausdrückliche oder zumindest durch schlüssiges Verhalten erklärte Einwilligung der Eltern erforderlich, weil Pflichten für die Minderjährigen entstehen. Diese muss man nicht etwa schriftlich einholen, es genügt auch ein sog. schlüssiges Verhalten (s. allgemeiner Teil), also etwa, wenn Eltern erzählen, wie begeistert sie sind, dass ihr Kind bei der Maßnahme mitarbeitet oder sie ihr Kind zur Maßnahme bringen. Bei Maßnahmen mit Übernachtung und Freizeiten sollte aber unbedingt mindestens ein\_e volljähriger\_jährige verantwortlicher\_verantwortliche Jugendleiter\_in anwesend sein, auch bei allen anderen Maßnahmen ist es empfehlenswert. Der Zustand, dass nur minderjährige Jugendleiter\_innen anwesend sind, sollte eine Ausnahme bleiben für Notfallsituationen, in denen die volljährigen Jugendleiter\_innen die Gruppe verlassen müssen oder die Teilnehmer-Gruppe in mehrere Kleingruppen aufgeteilt wird.

Ebenfalls wichtig ist, dass für die minderjährigen Jugendleiter\_innen ebenso wie für die Teilnehmer\_innen der Jugendschutz gilt.



## Mobbing

Leider kommt es in der Jugendarbeit häufiger vor, dass ein oder mehrere Teilnehmer\_innen einen anderen beleidigen, aus der Gruppe ausschließen oder anderweitig psychisch unter Druck setzen. Reihensich mehrere solcher Ereignisse zwischen denselben Personen gezielt und systematisch aneinander, spricht man von **Mobbing**. Bleibt es bei einem einzelnen Ereignis, das ebenso gravierende Folgen hat, spricht man von **Straining**.

Bsp. für Straining: Ein\_e Teilnehmer\_in, der\_die den die andere\_n schon lange kennt, erzählt in der Gruppe „uncoole“ Details aus der Sohn-Eltern-Beziehung des anderen, die diesem so peinlich sind, dass er sich dauerhaft von der Gruppe isoliert.

Mobbing: Ein\_e Teilnehmer\_in erhält einen abwertenden Spitznamen, der\_die Mobbende macht systematisch Stimmung gegen den\_die Gemobbten\_Gemobbte, macht ihn\_sie beim Rest der Gruppe lächerlich, grenzt ihn\_sie bewusst bei mehreren Programmpunkten aus etc.

Erster wichtiger Aspekt für die Aufsichtspflicht ist hier das **Beobachten/Präsent-Sein** des\_r Jugendleiters\_in, mit dem Ziel, solche Fälle möglichst sofort bei ihrem ersten (oder beim Straining einzigen) Auftreten zu erkennen und eingreifen zu können. Dies ist beim Straining besonders wichtig.

Dieses **Eingreifen** ist der zweite wichtige Schritt. Möglichkeiten des Eingreifens sind in erster Linie Gespräche mit den betroffenen Teilnehmer\_innen, besonders die Betreuung des Opfers sowie ggf. ein deutliches Signal in der Gruppe gegen diese Vorfälle. Auf keinen Fall dürfen Jugendleiter\_innen in solche gezielte Schikane einsteigen, sie dulden oder unterstützen. Bewusst machen muss man sich die Zielrichtung: Beim Straining gebietet die Aufsichtspflicht die Abmilderung der Folgen, auch wenn der\_die Jugendleiter\_in das auslösende Ereignis nicht mitbekommen oder nicht verhindern konnte (Reaktion auf bereits Geschehenes); beim Mobbing gebietet sie, die Kette der Schikane zu unterbrechen und weitere Vorfälle zu unterbinden (präventives Handeln). Wiederholen sich die Vorfälle, kann es geboten sein, den\_die Täter\_in von der Maßnahme auszuschließen. Auch wenn dies auf den ersten Blick sehr technisch klingt, ist es doch gut, sich bewusst zu machen, dass auch die Abmilderung der Folgen Inhalt der Aufsichtspflicht ist.

Darüber hinaus kann **mit Einverständnis des Opfers** auch ein Gespräch mit den Eltern des\_r Betroffenen angestrebt werden, um weitere Vorfälle im Alltag nach der Maßnahme zu verhindern, insbesondere wenn auch nach der Freizeit gemeinsame Aktivitäten wahrgenommen werden.

Psychischer Gewalt bzw. Schikane muss mindestens derselbe Stellenwert eingeräumt werden wie körperlicher. Abgesehen von den oft langwierigen und gravierenden Folgen für das Opfer kann schuldhaft nicht erkanntes oder unterbundenen Mobbing während einer Maßnahme für den\_die Jugendleiter\_in Haftung begründen (Behandlungskosten psychischer Gesundheitsschäden bzw. Schmerzensgeld).

## Nachtwanderungen/Nachtspiele

Nächtliche Aktionen und Programmpunkte haben oft einen besonderen Reiz für Teilnehmer\_innen wie Jugendleiter\_innen und sind deshalb gerade auf Freizeiten besonders beliebt. Dabei ist einiges ergänzend zu

→ [Geländespielen](#) zu beachten:

Die **Auswahl des Weges/Geländes** muss, besonders, wenn die Aktion in völliger Dunkelheit stattfinden soll, noch sehr viel sorgfältiger geschehen als bei einem normalen Geländespiel. Die Verantwortlichen für die Nachtwanderung müssen den Weg genau kennen und sollten ihn vorher abgelaufen sein.

→ [s. Fackeln](#)

Nachtaktionen oder -wanderungen sind bei manchen Teilnehmer\_innen mit z.T. großer **Angst und Schreckhaftigkeit** verbunden. Deswegen ist es unbedingt notwendig, die einzelnen Teilnehmer\_innen genau zu beobachten bzw. (im Vier-Augen-Gespräch) zu befragen, wie schreckhaft oder ängstlich sie sind, bevor ein solches Programm durchgeführt wird. Evtl. muss auch ein parallel laufendes Ausweichprogramm angeboten werden oder die Nachtaktion entfallen, wenn viele Teilnehmer\_innen Angst davor äußern. Das klingt auf den ersten Blick vielleicht nach einer kleinlichen und überkorrekten Auffassung, aber: Bleiben einem\_r Teilnehmer\_in psychische Schäden, ist das u.U. eine vorsätzliche Schädigung der psychischen Gesundheit und kann eine Haftung auslösen (Behandlungskosten und evtl. Schmerzensgeld).

## Panne

Bleibt ein Fahrzeug mit Teilnehmer\_innen bei einer Fahrt im Rahmen einer Freizeit liegen, müssen vorrangig die Teilnehmer\_innen abgesichert werden, um sie keinem erhöhten Risiko auszusetzen. Bei einer Panne auf einer größeren Straße oder Autobahn sollten diese auf jeden Fall aus dem Fahrzeug hinter die Leitplanke geschickt bzw. begleitet werden. Teilnehmer\_innen sollten nicht beauftragt werden, z.B. ein Warndreieck aufzustellen, dies sollten die Jugendleiter\_innen selbst tun. Auch sollte im Idealfall für jeden Fahrzeuginsassen eine Warnweste vorhanden sein.

## Prävention sexualisierter Gewalt

Sexualität und sexueller Missbrauch ist in der Jugendarbeit ein sehr präsent Thema, dem nicht nur aufgrund aktueller politischer Akzentuierung, sondern auch wegen der Lebenssituation der pubertären Jugendlichen große Bedeutung zukommt.

Daher verweisen wir hier auf PräTect, die Fachberatung des Bayerischen Jugendrings zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit, das sich nicht nur umfassend mit den Themen Sexualität und sexualisierter Gewalt befasst, sondern auch ausführliches Material bietet. Infos dazu gibt es beim BJR direkt oder im Internet unter [www.bjr.de](http://www.bjr.de).

## Privatfahrzeuge und Eltern als deren Fahrer

Häufige Fragen von Jugendleitern\_innen haben uns dazu veranlasst, den in der ersten Auflage nicht behandelten Punkt Privatfahrzeuge aufzunehmen. Privatfahrzeuge und/oder Eltern als Fahrer derselben einzusetzen ist in der Jugendarbeit oft geübte Praxis. Trotzdem raten die Verfasser ausdrücklich von beidem ab.

Ein Grund dafür ist, dass sowohl Jugendleiter\_innen als auch Eltern als Fahrer eines Privatfahrzeugs der privaten Haftung unterliegen. Diese kann auch nicht z. B. über Allgemeine Reisebedingungen pauschal ausgeschlossen werden. Bei der privaten Kfz-Haftpflicht bleiben aber je nach Versicherung praktisch immer Versicherungslücken offen. Falls ausnahmsweise ein Privatfahrzeug (z. B. als Materialfahrzeug, in dem keine Teilnehmer\_innen befördert werden) in der Jugendarbeit eingesetzt wird, sollte es über eine Zusatzversicherung auf jeden Fall für die Dauer der Maßnahme Vollkasko- und gegen die Hochstufung der Versicherungspolice versichert werden.

Noch heikler ist der Fall, wenn Eltern mit ihren Fahrzeugen als Fahrdienst eingesetzt werden. Sie sind sich oftmals nicht bewusst, dass sie für evtl. Unfallschäden privat haften und in der Regel werden sie darüber nicht aufgeklärt; selten wird ihnen eine Zusatzversicherung angeboten. Dazu kommt, dass auch für die Eltern als Fahrer die Aufsichtspflicht greift. Der\_die verantwortliche Jugendleiter\_in muss also gewährleisten können, dass die jeweiligen Eltern sichere Fahrer sind. Zudem besteht wie

bei anderen Transportmitteln eine Verkehrssicherungspflicht dahin, die Fahrzeuge auf offensichtliche Schäden und Vorhandensein von Sicherheits-/Pannenausrüstung zu überprüfen. Dies geschieht in der Praxis nicht und ist darüber hinaus schwer durchzuführen, vor allem wenn Eltern wegen Mängeln am Fahrzeug nach Hause geschickt werden. Festzustellen, ob die Eltern sichere Fahrer sind, ist ohne eigene „Beifahrererfahrung“ nahezu unmöglich.

Zwar könnte man eine Aufsichtspflicht und eine daraus resultierende Haftung umgehen, indem man eigene Anreise ausschreibt und den Treffpunkt am Freizeitort ansetzt. Organisieren die Eltern untereinander in Eigenregie Fahrgemeinschaften, kann dieses Risiko nicht dem Träger der Maßnahme angelastet werden. Ein solches Vorgehen gezielt zur Haftungsvermeidung ist aber oft ein Hindernis beim Anmeldeverhalten und zudem im angestrebten vertrauensvollen Miteinander von Träger und Eltern absolut bedenklich.

## Rauchen

→ s. Jugendschutz im Inland/Ausland

## Schwimmen und Baden

Beim Schwimmen und Baden sind im Wesentlichen zwei Aspekte zu beachten:

Zunächst müssen die entsprechenden Fähigkeiten der Teilnehmer\_innen bei der **Anmeldung** abgefragt werden. Auf erforderliche Schwimmfähigkeiten z. B. bei einer Kanutour sollte schon in der **Ausschreibung** hingewiesen werden. Kann ein Kind nicht schwimmen, darf der\_die Jugendleiter\_in es auch im flachen Wasser nicht unbeaufsichtigt lassen bzw. kann es bei solchen Programmpunkten wie z. B. einer Kanutour nicht teilnehmen. Zudem müssen Bademaßnahmen dauerhaft und möglichst nicht nur durch einen\_eine Jugendleiter\_in beaufsichtigt werden, da die Übersichtlichkeit besonders schwierig ist und die Risiken auch für gute Schwimmer\_innen beachtlich sind. In Schwimm- und insbesondere in Erlebnisbädern ist darauf zu achten, dass die Jugendleiter\_innen an risikoreicheren Stellen die Aufsicht wahrnehmen, die geltenden Regelungen (Baderegeln, Sicherheitsregeln) klar kommuniziert haben und deren Einhaltung überwachen. Die Bademeister\_innen übernehmen keine Aufsichtspflichten, sondern lediglich Verkehrssicherungspflichten. Beim Baden oder Schwimmen müssen die Teilnehmer\_innen auf jeden Fall von mindestens einem\_r Jugendleiter\_in beaufsichtigt werden, der\_die in der Lage ist, auch eine Rettung durchzuführen. Normalerweise erwirbt man diese Kenntnisse durch eine Rettungsschwimmerausbildung mit anschließender Prüfung – wenngleich ein solcher Nachweis nicht zwingend erforderlich ist –, die bei einigermaßen vorhandener Fitness problemlos zu meistern ist und zudem nicht sehr viel kostet.

## Sonnenschutz

Gerade bei Freizeiten im Sommer oder Tagesausflügen tritt immer wieder das Problem auf, dass die Gruppe in der Sonne unterwegs ist und die Gefahr von Sonnenbränden oder Sonnenstichen besteht.

Weiß man im Vorfeld der Maßnahme, dass mit einer intensiven Sonneneinstrahlung und Aktivitäten in der Sonne zu rechnen ist, gehört es zur Erfüllung der Aufsichtspflicht, die Teilnehmer\_innen auf diesen Umstand hinzuweisen. Genauso muss man bei der Durchführung der Maßnahme darauf achten, dass jeder\_ejede Teilnehmer\_in in ausreichender Weise geschützt ist, z. B. durch Ermahnung zum Eincremen vor dem Badengehen (das man bei Kindern auch überprüfen sollte) oder Ausgeben von mitgenommenen Ersatzmützen. Sind Teilnehmer\_innen lange der Sonne ausgesetzt, ist es geboten, immer wieder einmal Beschäftigungen im Schatten anzubieten und ggf. auch Pausen im Schatten durchzuführen.

→ s. [Trinken](#)

## Spielgeräte (Hüpfburg, Slackline, Trampolin etc.)

Bei Spielgeräten kommt wieder das sich ergänzende Paar Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflicht zum Tragen.

Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ist hier die Pflicht des\_r Jugendleiters\_in, als Verwender\_in des Geräts dieses vor der Freigabe für Teilnehmer\_innen auf Funktion und Gefahrenquellen zu untersuchen (z. B. rissige Stellen in der Slackline, Löcher im Trampolin) und das Gerät ggf. bei Mängeln auch aus dem Verkehr zu ziehen.

Die Aufsichtspflicht gebietet bei einem solchen Spielgerät eine Einweisung für die Teilnehmer\_innen und die Aufsicht am Gerät. Darüber hinaus sind erforderliche Hilfestellungen anzubieten und im Verletzungsfall die Erstversorgung sicherzustellen.

## Stadtbummel

Besonders auf Freizeiten sind Städteausflüge beliebte Programmpunkte. Dabei wollen die Teilnehmer\_innen oft selbstständig die Stadt erkunden. Je nach Größe der Stadt, Altersgruppe und Fähigkeiten der Teilnehmer\_innen sollte überlegt werden, ob und wie Kinder oder Jugendliche in kleinen Gruppen bummeln gehen dürfen. Wichtig dabei ist, eine klare Uhrzeit zu vereinbaren, wann man sich wieder trifft, und auch einen bekannten, gut überschaubaren Ort als Treffpunkt auszuwählen. Auch sollten die Teilnehmer\_innen mindestens in Dreiergruppen unterwegs sein, um im Notfall auch Hilfe holen und gleichzeitig den Verletzten betreuen zu können.

Außerdem sollte ein fest eingegrenzter Bereich gerade bei jüngeren Jugendlichen ausgemacht sein, in dem sie sich bewegen dürfen. Jeder Gruppe sollte z. B. auch ein Stadtplan zur Verfügung stehen, auf dem sie diesen klar erkennen können.

Bei einer guten Versorgung der Gruppe mit Handys ist es auch ratsam, jeweils ein (aufgeladenes!) Gruppenhandy zu bestimmen und sich davon die Nummer geben zu lassen sowie die Nummer eines\_r Jugendleiters\_in an alle Teilnehmer\_innen zu verteilen, um im Notfall erreichbar zu sein. Mindestens ein\_e Mitarbeiter\_in sollte sich dann im ausgemachten Bereich aufhalten oder an einem zentralen Platz, um eventuell hilfsbedürftige Teilnehmer\_innen auch schnell erreichen zu können.

Wichtig ist außerdem ein ausreichender Betreuungsschlüssel, der auch abdeckt, dass ein\_e Jugendleiter\_in eine Gruppe, die sich verlaufen hat oder sich deutlich (mehr als max. 15 Minuten) verspätet, suchen muss. Schon deshalb ist es nahezu verpflichtend, immer mindestens zwei Jugendleiter\_innen bei einem solchen Angebot dabei zu haben.

Wie beim Stadtbummel verhält es sich auch bei Ausflügen z. B. in Freizeitparks und bei Großveranstaltungen, die als Gruppe besucht werden (z. B. Konzerte, Sportveranstaltungen, Kirchentag).

## Strafen

Häufig kommt es gerade auf Freizeiten zu kleineren Regelverstößen, die man als Jugendleiter\_in in irgendeiner Form sanktionieren möchte, um eine Wiederholungsgefahr zu verringern. Dabei muss man einige Regeln beachten:

**Alle Strafmaßnahmen, die Gewalt, psychischen Druck oder Erniedrigung zum Inhalt haben, sowie Kollektivstrafen sind nicht nur pädagogisch mehr als zweifelhaft, sondern auch rechtlich nicht zulässig.**

Nicht als Strafe, sondern als Sicherheitsmaßnahme ist ein Ausschluss eines\_r Teilnehmers\_in von einer konkreten Aktivität zu sehen, wenn dieser\_diese z. B. so aggressiv ist, dass ihm\_ihr das Sichern eines\_r anderen Teilnehmers\_in beim Klettern nicht zugetraut werden kann, er\_sie also seine\_ihre oder die Sicherheit anderer gefährdet. Solche Ausschlüsse sollte man aber nicht als Strafen missbrauchen, sondern einzig und allein als Sicherheitsmaßnahmen anwenden, wenn dies im Rahmen der Aufsichtspflicht geboten ist.

Ebenfalls nicht als Strafe, sondern als **äußerste notwendige Maßnahme** ist das Heimschicken (s. dort) zu betrachten.

## Straßenverkehr

Ein besonders bei Kindergruppen und -freizeiten relevantes Thema ist die Beaufsichtigung im Straßenverkehr. Diese richtet sich hauptsächlich nach dem Alter der Teilnehmer\_innen. Von der Rechtsprechung wird die Notwendigkeit einer ständigen Beaufsichtigung im Straßenverkehr i. d. R. am Alter der Schulpflichtigkeit festgemacht, also bei einem Alter von ca. sechs bis sieben Jahren. Ist man mit Kindern in Gruppen unterwegs, neigen diese bekanntermaßen oft dazu, sich gegenseitig aufzuschaukeln, zu rennen oder sich zu schubsen. Deshalb sollte man in der Jugendarbeit auch über dieses Alter hinaus Kinder jedenfalls an viel befahrenen Straßen und in Städten nicht unbeaufsichtigt lassen. Als Richtwert kann man mit der Wertung aus § 828 Abs. 2 BGB ein Alter von zehn bis zwölf Jahren annehmen. Ab einem Alter von ca. zwölf Jahren kann man davon ausgehen, dass die Jugendlichen sich selbstständig im Straßenverkehr bewegen können, wobei auch immer **die Lebhaftigkeit und die Leichtsinnigkeit der Gruppe** beachtet werden muss. Im Ausland muss der\_die Jugendleiter\_in auf abweichende Regelungen im Straßenverkehr (z. B. Linksverkehr) hinweisen.

## Team (Betreuerschlüssel)

**In der Vorbereitung einer Maßnahme** ist als eines der ersten Dinge auch der Jugendleiter\_innen-Teilnehmer\_innen-**Schlüssel** zu bedenken, also das zahlenmäßige Verhältnis von Jugendleiter\_innen zu Teilnehmer\_innen. Es gibt hier keine gesetzliche Vorgabe, sondern dieser Schlüssel bestimmt sich danach, wie hoch das **Risiko** für die Teilnehmer\_innen ist, dem sie bei der Maßnahme ausgesetzt sind, und **wie viele Teilnehmer\_innen ein\_e Jugendleiter\_in beaufsichtigen kann, sodass auch alle Teilnehmer\_innen ausreichend beaufsichtigt werden**. Diese Erfüllung der Aufsichtspflicht hängt natürlich wieder von der Gruppe an sich ab, aus der sich der Maßstab für die Aufsichtspflicht erst ableitet. Zu empfehlen wäre für Freizeiten und andere Aktionen mit höherem Beaufsichtigungsbedarf ein Schlüssel je nach Gruppe 1:5 bis 1:10 (ein\_e Jugendleiter\_in auf fünf bzw. zehn Teilnehmer\_innen), für Gruppenstunden und andere Maßnahmen mit einem eher niedrigerem Beaufsichtigungsbedarf ein Schlüssel 1:8 bzw. 1:15.

## Transportmittel (Busse)

Für Fernfahrten ist es unbedingt ratsam, für jeden\_jede Fahrer\_in einen geeigneten Ersatz dabeizuhaben, um bei plötzlicher Fahrtuntüchtigkeit wie Müdigkeit, Übelkeit oder Migräne sofort reagieren zu können. Auch ist ein Fahrerwechsel spätestens alle 2–3 Stunden oder bei Bedarf früher angebracht. Bei den Fahrern muss vor der Auswahl überprüft werden, ob diese überhaupt geeignet sind, einen Kleinbus zu fahren. Gerade bei Hochdachbussen mit langem Radstand weicht das Fahr-/Rangierverhalten erheblich von einem Pkw ab. Auch dürfen keine Fahrer\_innen mit bekannt leichtsinniger Fahrweise eingesetzt werden. Bei ungeübten Fahrer\_innen solcher Fahrzeuge – oder auch bei Fahrten mit Anhängern – ist ein Fahrtraining im Rahmen der Jugendleiterausbildung anzuraten. Bei Fahrten mit Anhängern ist zusätzlich zu beachten, dass diese ab einer bestimmten zulässigen

Gesamtmasse des Gespanns nicht mehr von der bei jüngeren Fahrer\_innen in der Regel vorliegenden Führerscheinklasse B umfasst sind und deshalb ein zusätzlicher Führerschein erforderlich ist.

Zudem sind die Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Auch bei einem gemieteten oder entliehenen Bus z. B. einer anderen Jugendorganisation muss der Jugendleiter\_in oder Fahrer\_in selbst noch einmal das Fahrzeug auf Fahrttüchtigkeit, also auf offensichtliche Mängel überprüfen. Auch muss man selbst überprüfen, wo die Sicherheitseinrichtungen (Warnweste, Warndreieck, Verbandskasten) zu finden und ob sie überhaupt vorhanden sind und der Verbandskasten nicht abgelaufen ist. Auch wenn es die gesetzliche Lage (noch) nicht erfordert, ist es zu empfehlen, für jeden Insassen eine Warnweste mitzuführen. Bei Auslandsreisen können weitere Sicherheitsvorschriften gelten. Diese sind vorab in Erfahrung zu bringen und entsprechend umzusetzen.

Auch bei Reisebussen, die entweder vom Träger oder sogar vom Reiseveranstalter z. B. bei pauschal gebuchten Freizeiten beauftragt sind, besteht eine Verkehrssicherungspflicht des\_der Jugendleiters\_in. Diese beschränkt sich auf eine Sichtkontrolle und setzt kein technisches Detailwissen voraus. Bei z. B. sehr stark abgefahrenen Reifen oder einem Riss in der Frontscheibe, also leicht erkennbaren Schäden, ist es ggf. geboten, auf einen anderen Bus zu bestehen und diesen nicht zu besteigen. Bei einem solchen Vorgehen gilt es, die evtl. hohe Hemmschwelle beim\_bei der Jugendleiter\_in zugunsten der Sicherheit der Teilnehmer\_innen zu überschreiten.

Von der Aufsichtspflicht umfasst ist auch, auf das Verhalten der Busfahrer\_innen zu achten. Ist ein\_e Busfahrer\_in übermüdet, fährt ständig zu schnell oder sehr risikoreich oder hält er\_sie seine\_ihre Lenkzeiten nicht ein (es lohnt sich deshalb, sich im Internet mit den Lenkzeiten von Berufskraftfahrern vertraut zu machen), ist es jedenfalls geboten, ihn\_sie darauf hinzuweisen und ihn\_sie aufzufordern, sein\_ ihr Verhalten zu ändern und bei konsequentem oder wiederholtem Fehlverhalten auf ein Anhalten und sodann auf den Austausch des\_der Fahrers\_in zu bestehen.

## Trinken

Ähnlich wie beim Sonnenschutz verhält es sich auch mit dem Trinken. Inhalt der Aufsichtspflicht ist es bei einer Maßnahme, die Sport beinhaltet oder in der Sonne stattfindet, ausreichend Getränke zur Verfügung zu stellen und ggf. gezielt darauf zu achten, dass alle Teilnehmer\_innen genügend trinken. Bei Aktivitäten wie Wanderungen oder Ausflügen ist es unbedingt notwendig, die Teilnehmer\_innen genügend Getränke (als Erfahrungswert kann man für einen Tagesausflug zwei bis drei Liter, für eine Tageswanderung drei bis vier Liter anwenden) mitnehmen zu lassen oder Einkehrmöglichkeiten zu nutzen und auch selbst für den Fall, dass zu wenig mitgenommen wird, noch einmal Ersatz dabeizuhaben.

Auch bei Geländespielen muss man darauf achten, dass bei festen Stationen, an denen die Teilnehmer\_innen vorbeikommen, Getränke bereitgestellt werden. Das Mitnehmen der Getränke durch die Teilnehmer\_innen selbst ist normalerweise im Spielablauf eher hinderlich.

❖ s. [Sonnenschutz](#)

## Unfall, Verhalten des\_r Jugendleiters\_in

Bei einem Unfall während einer Maßnahme gibt es zwei Faktoren, die man berücksichtigen muss: die Versorgung des\_r Verletzten und die Gewährleistung der Beaufsichtigung der Gruppe. Bei dem\_der Verletzten sind geeignete Versorgungsmaßnahmen, also Erste-Hilfe-Maßnahmen, soweit nötig einzuleiten, ein Notruf ist abzusetzen und fachkundige Hilfe anzufordern. Zudem gehört es zur Aufsichtspflicht, die auch die Vermeidung tiefer gehender Folgeschäden oder erneuter Schädigung beinhaltet, den\_die Verletzten\_Verletzte, wenn nötig, zu begleiten, auch um seine Eltern auf dem Laufenden halten zu können.

❖ s. [Ärztliche Behandlung/Krankenhaus und Erste Hilfe](#)

Gleichzeitig muss auch die restliche Gruppe weiter beaufsichtigt werden. Im Normalfall sollten genügend Jugendleiter\_innen anwesend sein, die eine solche Beaufsichtigung leisten können. Auch wenn kein angemessener Betreuer\_innen-Teilnehmer\_innen-Schlüssel mehr gewährleistet wird, ist es wichtig, die Restgruppe überhaupt zu beaufsichtigen. Bei einer Untergruppe auf einer Freizeit ist es also nie ratsam, nur einen\_eine Jugendleiter\_in zur Begleitung einer Aktivität abzustellen. Im absoluten Notfall, wenn nur ein\_e Jugendleiter\_in vorhanden ist und dieser\_diese sich um den\_die Verletzten\_Verletzte kümmert, kann die Aufsicht auch auf einen\_eine von Alter und Charakter her geeignet erscheinenden\_erscheinende Teilnehmer\_in übertragen werden.



## Unwetter

Dieses Thema wird besonders bei zwei Konstellationen relevant:

Häufiger passiert es, dass ein Zeltlager von einem Unwetter betroffen wird. Dabei ist es wichtig, dass auch nachts geklärt ist, wohin sich Teilnehmer\_innen, deren Zelt z. B. mit Wasser vollläuft, wenden können, also z. B. welchen\_welche Jugendmitarbeiter\_in sie wecken können. Ratsam ist es, Ersatzzelte oder alternative überdachte Schlafplätze, soweit vorhanden, für solche Fälle freizuhalten. Sind die Auswirkungen des Unwetters zu groß oder hält es über Tage an, kann die Aufsichtspflicht wegen eines zunehmenden Gesundheitsrisikos der Teilnehmer\_innen auch gebieten, das Zeltlager abzubauen.

Die zweite Konstellation betrifft Outdooraktivitäten, insbesondere Mehrtages- oder Bergwanderungen. Zunächst ist hier die **Erfahrung des\_r verantwortlichen Jugendleiters\_in**. Dieser\_diese muss zur Leitung einer solchen Wanderung sicher in der Orientierung und vertraut mit den spezifischen Gefahren z. B. beim Bergwandern sein und muss auch so sicher sein, dass er\_sie bei einem Unwetter nicht sofort die Nerven verliert. Gerade hinsichtlich der Orientierung ist es notwendig, auch die entsprechende Ausrüstung dabeizuhaben: einen Kompass und eine genaue Karte mit Landschaftsmarken, um zurück auf den Weg zu finden, wenn man auf der Suche nach einem geschützten Unterstellplatz gezwungen ist, den Weg zu verlassen. Oder Planen, um einigermaßen trocken übernachten zu können, wenn das Unwetter das Vollenden der Tagesetappe unmöglich macht.

Zudem ist die **Vorbereitung der Wanderung mit Wetterbericht** unerlässlich. Gerade in den Bergen kann das Wetter sehr schnell und heftig umschlagen. Auf entsprechende Wetterhinweise oder -warnungen sollte also unbedingt gehört werden. Auch ist es ratsam, sich vor der Wanderung zu überlegen, wie man evtl. abbrechen kann, wenn das Wetter lang anhaltend schlecht bleibt.

Wird man von einem Unwetter überrascht, bleibt dem\_der Jugendleiter\_in meist nichts anderes übrig, als einen einigermaßen trockenen Unterstellplatz zu suchen und das Ende des Unwetters abzuwarten. Danach muss Resümee gezogen werden, ob die Wanderung fortgesetzt werden kann. Kommt man zu dem Schluss, dass z. B. kein Feuerplatz oder Holz vorhanden ist, um sich zu wärmen oder zu trocknen, oder dass die Schlafsäcke durchnässt sind und nicht mehr wärmen können, besteht ein Risiko für die Gesundheit der Teilnehmer\_innen und man muss die Wanderung ggf. abbrechen. Ansonsten setzt man als Jugendleiter\_in die Teilnehmer\_innen bewusst einer Gesundheitsgefahr aus und muss ggf. auch für die Folgen haften. Bei einer soliden Planung der Wanderung (waserdichtes Verpacken der Schlafsäcke, gemeinsames Packen der abgesprochenen Ausrüstung etc.) dürfte ein Abbrechen meistens aber nicht nötig werden und die Wanderung das wertvolle Gemeinschaftserlebnis bleiben, das sie sein soll.

## Verlassen des Freizeitheims/ Zeltlagers

Zu diesem Thema ist es wichtig, am Beginn der Maßnahme hierzu klare Regeln aufzustellen und das unangemeldete Verlassen des Lagers zu verbieten.

Beim Verlassen des Zeltlagers sollten die Teilnehmer\_innen ähnlich wie beim Stadtbummel nur in Gruppen zu mindestens drei Leuten unterwegs sein. Außerdem ist es wichtig, die Teilnehmer\_innen bei Abmeldung noch einmal zu ermahnen, welche Regelungen sie außerhalb des Lagers beachten müssen. (Wenn man dies nicht tut, kann es unter Umständen leichter zu einer Haftung für Schäden, die die Teilnehmer\_innen verursacht haben, kommen, vgl. Sternsammler-Fall.)

Wichtig sind vor allem eine fest vereinbarte Zeit für die Rückkehr sowie eine Rückmeldung bei dem\_r selben Mitarbeiter\_in, bei dem\_r auch die Abmeldung erfolgt ist. Praktisch kann man dies über eine feste Tagesleitung oder über Listen umsetzen, d. h. bei einem\_r Jugendleiter\_in laufen die Infos eines Tages (An-/Abmeldung, Materialverleih usw.) zusammen. Kommt eine Gruppe zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurück, müssen umgehend Maßnahmen eingeleitet werden, die Gruppe zu finden. Auch hier sind ein Handynummernaustausch oder Absprachen über das Gebiet, in dem sich die Gruppen bewegen dürfen, sinnvoll und hilfreich.

Exkurs: Ein deutliches Negativbeispiel findet sich im Urteil des Landgerichts Landau i.d. Pfalz, zu finden im Internet unter dem Suchbegriff „LG Landau i. d. Pfalz, 16.6.2000, 1 S 105/00“.

## Verletzungen

→ s. Erste Hilfe

## Volljährige Teilnehmer\_innen

Immer wieder kommt es bei einer Freizeit zu einer gemischten Gruppe aus minderjährigen und volljährigen Teilnehmer\_innen.

Grundsätzlich hat man ab dem Eintreten der Volljährigkeit als Jugendleiter\_in **keine Aufsichtspflicht** mehr zu erfüllen. Das gilt selbst dann, wenn ein\_e Teilnehmer\_in auf einer Freizeit volljährig wird und dann beschließt, ihrer\_seiner Wege zu gehen oder allein weiterzureisen. Ausnahme ist hier, ähnlich wie beim Jugendschutz, wenn der\_die Teilnehmer\_in nach dem Recht des jeweiligen Reiselands noch nicht volljährig ist.

Entnimmt man seinen Anmeldungen eine solche Situation im Voraus, empfiehlt es sich, die volljährigen Teilnehmer\_innen **vor der Freizeit** über diese Situation zu informieren und klar zu benennen, dass man ihnen „nichts mehr zu sagen“ hat, gleichzeitig aber im Wege der Selbstverpflichtung mit ihnen klare Vereinbarungen zu treffen hat, wie mit Themen wie Nachtruhe, Alkohol, Verhalten in der Gruppe etc. umgegangen wird. Decken sich die Vorstellungen gar nicht, ist zu erwägen, diese Teilnehmer\_innen gar nicht erst mitzunehmen.

## Waffen

Der Umgang mit Waffen ist Jugendlichen auf einer Freizeit grundsätzlich nicht zu gestatten. Eventuell mitgebrachte Waffen im Sinne des Waffengesetzes muss der\_die Jugendleiter\_in dem\_r Teilnehmer\_in, der\_die sie mitgebracht hat, unbedingt unverzüglich wegnehmen. Zu diesen Waffen gehören z. B. Schusswaffen, aber auch Elektroschocker, Totschläger, Schlagringe und auch manche Messer (s. dazu → Messer). Eine umfassende Auflistung findet sich in den Anhängen zum Waffengesetz, das im Internet zu finden ist.

## Wanderungen

Bei geplanten Wanderungen ist es ratsam, die Strecke vorher zu erkunden bzw. als Gruppenleiter\_in diese selbst im Vorfeld abzuwandern und sich mit dem Schwierigkeitsgrad und den Gefahren der Strecke auseinanderzusetzen.

Wenn das z.B. bei einer Auslandsfreizeit nicht so einfach möglich ist, kann man zumindest erwarten, dass der\_die Jugendleiter\_in sich vorher so gut wie möglich über die geplante Tour informiert, sei es bei Einheimischen, über das Zeltplatz- oder Hauspersonal oder über entsprechende Literatur. Vorsicht ist auch bei der Länge der Tour bzw. der Tagesetappen geboten, da man sich im Vergleich mit deutschen Wanderwegen gerade in anderen Ländern sehr leicht verschätzen kann, weil man sehr viel weniger weit in derselben Zeit vorankommt.

Wird eine Wanderung spontan durchgeführt, empfiehlt es sich, auf jeden Fall auf befestigten Wegen zu bleiben und immer wieder die Entfernung zum Lager/Haus zu bestimmen, um sich nicht zu verlaufen.

Die zweite Schwierigkeit besteht in der Einschätzung der Gruppe: Nach Kriterien wie Alter, Handicaps und körperlicher Fitness muss man im Vorfeld der Tour die Gruppe einschätzen und ggf. die Wanderung auch anpassen. Fällt diese Einschätzung schwer, weil man noch kein anstrengendes Programm durchgeführt hat oder weil die Gruppe sehr groß ist, empfiehlt es sich, erst einmal eine kleinere und einfachere Probewanderung zu machen.

Bei der Durchführung ist es wichtig, ein Erste-Hilfe-Set mitzuführen und auf einen geeigneten Betreuerschlüssel zu achten, um im Notfall im Team handeln zu können und die Gruppe trotzdem beaufsichtigen zu können.

## Warten, bis Kinder abgeholt werden

Ein in der Jugendarbeit immer wieder auftretender Fall ist der, dass Kinder nach Ende einer Maßnahme von ihren Eltern nicht abgeholt werden. Besteht eine (idealerweise schriftlich vorliegende) Absprache zwischen Jugendlei-

ter\_in und Eltern, dass der\_die Teilnehmer\_in selbstständig mit Bus, Bahn oder zu Fuß nach Hause kommen soll, darf dies auch umgesetzt werden. Problematisch dagegen ist der Fall, wenn nichts vereinbart ist. **In diesem Fall erlischt die Aufsichtspflicht nicht mit Ende der Maßnahme**, man kann den\_die Aufsichtsbedürftigen\_/bedürftige nicht sich selbst überlassen. An dieser Stelle kann man über viele zulässige Möglichkeiten diskutieren, weshalb die für den\_die aufsichtspflichtigen/-pflichtige Jugendleiter\_in sicherste hier dargestellt werden soll.

Zunächst ist es angebracht, zu versuchen, die Eltern telefonisch zu erreichen. Sind die Eltern nicht erreichbar, muss der\_die Jugendleiter\_in auf jeden Fall mit dem\_r Teilnehmer\_in eine angemessene Zeit warten. Dies sollte auch schon im Vorfeld der Maßnahme bedacht werden, damit nicht der Fall eintritt, dass alle Jugendleiter\_innen sofort nach Rückkunft selbst nach Hause müssen. Holen die Eltern ihr Kind dann immer noch nicht ab, darf es nicht selbstständig zu Verwandten oder Freunden gefahren werden, da der\_die Jugendleiter\_in die Familienverhältnisse normalerweise nicht kennt. Ist dies anders und weiß der\_die Jugendleiter\_in, dass z.B. die Großeltern regelmäßig auf das Kind aufpassen oder es bei ihnen ist und kennt er\_sie diese evtl. sogar, kann er\_sie veranlassen, dass diese den\_die Teilnehmer\_in abholen. Bringt der\_die Jugendleiter\_in den\_die Teilnehmer\_in mit dem Auto nach Hause, muss er\_sie sich bewusst sein, dass er\_sie bei einem Unfall auch selbst haftet. Auf keinen Fall darf der\_die Teilnehmer\_in aber daheim abgesetzt werden ohne vorherige Überprüfung, ob auch ein\_e Erziehungsberechtigter\_/berechtigte zu Hause ist, da sonst die Aufsichtspflicht nicht erlischt. Daher ist ein Einsatz des eigenen Pkw grundsätzlich nicht ratsam und wird hier nicht empfohlen.

Im äußersten Fall ist zur Wahrung der Aufsichtspflicht der\_die Teilnehmer\_in deshalb dem Jugendamt oder der Polizei zu übergeben, die dann die Eltern erreichen müssen.

## Werkzeuge

Bei Werkzeugen gibt es normalerweise zwei Konstellationen, die sich nach Alter bzw. Eigenarten der Teilnehmer\_innen kategorisieren lassen.

Zunächst kann sich hierbei der Fall ergeben, dass schon das reine Überlassen des Werkzeugs, z. B. einer Axt, eine Aufsichtspflichtverletzung darstellt. Das ist der Fall, wenn die Gefahr für den\_die Teilnehmer\_in durch das Überlassen bereits so groß ist, dass ihm\_ihr diese unzumutbar ist. In Betracht kommen hier Fälle, wo Teilnehmer\_innen schlicht zu jung oder ungeschickt sind, um mit solchen Werkzeugen umzugehen, oder man aufgrund ihres Charakters eine Neigung, anderen Schaden zuzufügen, annehmen muss.


Die zweite Konstellation betrifft die Aufsichtspflicht, die besteht, wenn das Überlassen allein nicht zu einer Verletzung führt. Bei diesen Konstellationen geht die Rechtsprechung davon aus, dass man zumindest eine höhere Aufsichtspflicht als normal anlegen muss, um dem erhöhten Risiko gerecht zu werden. Bleibt man beim Beispiel der Axt, ist altersunabhängig auf jeden Fall eine Einweisung durchzuführen, wie man eine Axt richtig führt und sie sachgemäß zum Holzhacken einsetzt. Bemerkt man Unsicherheiten, muss auf jeden Fall auch ein\_e Jugendleiter\_in bei der Arbeit dabeibleiben, um ggf. schnell eingreifen und Einweisungen vertiefen oder wiederholen zu können. Hat man ausreichend eingewiesen und sich zudem noch überzeugt, dass der\_die Teilnehmer\_in die Axt oder das Werkzeug sicher führen kann, ist es nach Ansicht der Autorin und des Autors unbedenklich, diesen/diese unbeaufsichtigt mit dem Werkzeug arbeiten zu lassen.

## Zecken

Ein ähnliches Problem wie bei den Insektenstichen kommt bei Zeckenbissen vor. Nach den aktuellen Erste-Hilfe-Standards (Stand Juni 2016, Ausbildungsrichtlinien Rotes Kreuz) darf die Zecke fachkundig durch den\_die Ersthelfer\_in entfernt werden. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist ein Arzt\_eine Ärztin aufzusuchen. Nach der Entfernung der Zecke muss die Bissstelle beobachtet werden und die Stelle ggf. mit einem Pflaster abgedeckt werden; schließlich handelt es sich um eine Hautverletzung. Sollte sie sich entzünden (Rötung), ist umgehend ein Arzt\_eine Ärztin aufzusuchen.

## 5 Über die Autorin und den Autor

**Felix Stöhler** ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth. Er ist seit 2006 ehrenamtlich bei der Evangelischen Jugend Bayern auf verschiedenen Ebenen tätig. Im Herbst 2013 absolvierte er ein Praktikum beim BJR, wobei er sich insbesondere mit den Fragen der Arbeitshilfe befasste. Seither übernimmt er auch freiberufliche Referententätigkeiten zu den Themenbereichen Aufsichtspflichten und Verkehrssicherungspflichten, Haftung in der Jugendarbeit, Jugendschutz, Sexualstrafrecht und sonstige Rechtsfragen der Jugendarbeit.

 [felix\\_stoehler@gmx.de](mailto:felix_stoehler@gmx.de)

**Dr. Gabriele Weitzmann** war von 2006 bis 1. April 2018 Justiziarin des BJR und seit 2014 stellvertretende Geschäftsführerin. Seit 1. Oktober 2017 ist sie Geschäftsführerin des BJR.

 [weitzmann.gabriele@bjr.de](mailto:weitzmann.gabriele@bjr.de)

Die Mustervorlagen „Erfassungsbogen Freizeiten“ und „Allgemeine Reisebedingungen“ stehen nunmehr im webshop des Bayerischen Jugendrings unter: [shop.bjr.de](https://shop.bjr.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung, in Ergänzung dieser Arbeitshilfe.

Dies dient insbesondere der Arbeitserleichterung für Jugendverbände, da sich die jeweiligen Word-Dokumente direkt bearbeiten lassen. Zudem können die Mustervorlagen so an die jeweils aktuelle Rechtslage angepasst werden.

## Impressum

### Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.  
vertreten durch den Präsidenten  
Matthias Fack

### Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7  
80336 München  
tel 089/51458-0  
info@bjr.de  
www.bjr.de

### Redaktion

Hansjakob Faust  
Felix Stöhler  
Dr. Gabriele Weitzmann

### Layout

Mellon Design GmbH, Augsburg

### Titelbild

Halfpoint/shutterstock

### Druck

Senser Druck, Augsburg

### Schutzgebühr

5 Euro

### Bestellmöglichkeit

shop.bjr.de  
Artikel-Nr. 2018-0624-000

### Stand

Mai 2018

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Bayerischer Jugendring  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herzog-Heinrich-Straße 7  
80336 München

tel 089/51458-0  
fax 089/51458-88  
info@bjr.de  
www.bjr.de

